

**Schwarz und Verdächtig?**  
**»Polizei! Identitätsfeststellung! Bitte Ihren Ausweis!«**

-

**„Racial Profiling“ bei ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen  
von Menschen mit Schwarzer Hautfarbe**

**von Alina Kotliarevski / Carsten Rasch / Yawen Zhao**

*„Polizei! Identitätsfeststellung! Bitte Ihren Ausweis!«  
Ich kenne diese Worte. Jeder Schwarze kennt diese  
Worte. Diese Worte machen mir Angst. Diese Worte  
machen jeden Schwarzen Angst“*

Aussage einer Interviewpartnerin

*„Racial Profiling ist eine menschenrechtswidrige  
und diskriminierende Praxis, die auf Vorurteilen  
und Stereotypen beruht und die individuelle Würde  
und Rechte von Menschen verletzt.“*

Deutsches Institut für Menschenrechte

*„Schwarze Menschen werden oft nur aufgrund ihrer  
Hautfarbe verdächtigt und kontrolliert - das ist ein  
klarer Fall von Racial Profiling durch die Polizei.“*

Bündnis gegen Rassismus

### **Abstract:**

Das grundlegende Ziel dieser Projektarbeit ist die Darstellung einer theoretischen und empirischen Analyse einer durchgeführten Feldforschung und einer Fragenbogenauswertung mit Schwerpunktsetzung bezüglich „Racial Profiling“ bei Durchführung von ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen der Polizei gegenüber Menschen mit Schwarzer Hautfarbe in der Stadt Gießen. Dazu erfolgten mehrere verdeckte nicht-teilnehmende quantitative Fremdfeldbeobachtungen von ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen an einem Gefahrenort in der Stadt Gießen als polizeilicher Gefahrenort und einer Befragung mittels eines Fragebogens mit quantitativen und qualitativen Antwortmöglichkeiten gerichtet einerseits an eine Gruppe von Schwarzen Menschen mit persönlichen Erfahrungen von „Racial Profiling“ aus Gießen und andererseits an eine Gruppe von Polizeibeamten\*innen der Stadt Gießen mit praktischen Erfahrungen hinsichtlich der Durchführungen von ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen. Zudem erfolgte eine Befragung mittels eines anonymen halbstrukturierten Interviews an drei Gießener Polizeibeamten\*innen aus dem Freundeskreis zum „Racial Profiling“ von ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen. Die Darstellung und die Auswertung der empirischen Daten aus den genannten Erhebungsmethoden sowie die anschließende Interpretation unter Bezugnahme der Raumtheorie und der Erwartungstheorie - Cop Culture ermöglichen einen Erklärungsansatz zum „Racial Profiling“ bei Durchführung von ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen der Polizei gegenüber Menschen mit Schwarzer Hautfarbe.

## Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in die Thematik.....	S.1
2. Fragestellung / Hypothesen / Forschungsstand.....	S.2
3. Begriffserläuterung „Racial Profiling“.....	S.5
4. Erklärungen von Begriffen und Theorien im Kontext von „Racial Profiling“.....	S.6
4.1. Darstellung der theoretischen Einordnung der Begriffe „Rasse“ und Ethnizität.....	S.6
4.2. Darstellung der theoretischen Einordnung des Begriffs „rassistische Diskriminierungen“.....	S.7
4.3. Darstellung der theoretischen Einordnung der „Raumtheorie“.....	S.8
4.4. Darstellung der theoretischen Einordnung der „Erwartungstheorie - Cop Culture“.....	S.11
5. Darstellung der allgemeinen Rechtslage von Racial Profiling in Deutschland.....	S.13
6. „Racial Profiling“ bei ereignisunabhängigen Polizeikontrollen.....	S.14
6.1. Identitätsfeststellung nach § 18 II Nr.1 HSOG.....	S.14
6.2. „Racial Profiling“ und Identitätsfeststellung nach § 18 II Nr.1 HSOG.....	S.15
7. Empirische Analyse: „Racial Profiling“ bei verdachts-/ereignisunabhängigen Identitätsfeststellungen von Menschen mit Schwarzer Hautfarbe.....	S.16
7.1. Darstellung der Methoden und Zugang.....	S.16
7.2. Ergebnisdarstellung der empirischen Analyse.....	S.16
7.2.1. Ergebnisdarstellung der Feldbeobachtung an einem Gefahrenort in Gießen.....	S.16
7.2.2. Ergebnis der Auswertung der Fragebögen.....	S.18
7.2.2.1. Ergebnis der Auswertung – Fragebogen für Schwarze Menschen.....	S.18
7.2.2.2. Ergebnis der Auswertung – Fragebogen für die Polizeibeamten*innen.....	S.21
7.2.3. Experteninterviews – Polizeibeamtinnen.....	S.23
7.3. Interpretation.....	S.24
7.4. Limitation und Ausblick.....	S.27
8. Empfehlungen zur nachhaltigen Verhinderung von „Racial Profiling“ im Kontext der polizeilichen Durchführung von ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen von Schwarzen Menschen aufgrund der empirischen Analyse der Projektarbeit.....	S.28
9. Zusammenfassung.....	S.29
10. Literaturverzeichnis.....	S.32

## 1. Einführung in die Thematik

Zahlreiche Menschen mit einer dunklen Hautfarbe kennen das unangenehme Gefühl einer polizeilichen Ausweiskontrolle im Zug, am Bahnhof oder besonders an öffentlichen Plätzen ohne jeglichen konkreten Tatverdacht der Begehung einer Straftat. Die Betroffenen werden von der Polizei aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes im Sinne von „nicht typisch deutsch“ polizeilich kontrolliert, obwohl fast alle von den betroffenen Menschen in Deutschland geboren sind, bereits einen deutschen Pass oder einen legalen Duldungs-/Aufenthaltstitel haben und sich insbesondere auch keine Straftat schuldig gemacht haben.

Das ist „Racial Profiling“: Mit diesem Begriff werden vor allem polizeiliche Maßnahmen in Form von Identitätskontrollen, Platzverweis, Befragungen oder auch Durchsuchungen ohne eine konkrete Verdachtsgrundlage oder Gefahr bezeichnet, deren einzige Entscheidungsgrundlage überwiegend das physische Erscheinungsbild - vor allem die Schwarze Hautfarbe<sup>1</sup> - einer Person darstellt.

Die wenigen offiziellen unabhängigen Studien mit den kaum belastbaren Zahlen sowie die immer häufig erscheinenden Nachrichten über polizeiliche Maßnahmen in Form von „Racial Profiling“ zementieren den Verdacht der Anwendung von „Racial Profiling“ als polizeiliche Maßnahme, obwohl die betreffenden Ministerien und leitenden Polizeibeamten\*innen stets von schrecklichen Einzelfällen sprechen.

In diesem Kontext haben wir während unserer Anfrage für die Durchführung der Interviews folgende Aussage von einem Polizeibeamten der Stadt Gießen gehört:

*„Racial Profiling bei der Polizeiarbeit ist eine rechtswidrige Praxis und darf nicht angewendet werden, da Racial Profiling gegen das grundlegende Prinzip der Gleichbehandlung aller Menschen im Sinne des Grundgesetzes verstößt. (...) Unsere Polizeiarbeit steht auf dem Fundament des Grundgesetzes und unsere Polizeiarbeit erfolgt daher immer ohne diskriminierende Maßnahmen (...) Wir schützen und helfen alle Menschen unabhängig ihrer Hautfarbe. Wir diskriminieren keine Menschen mit einer anderen Hautfarbe (...) Ich kenne überhaupt keinen Polizeibeamten\*in, die irgendwann ein Racial Profiling überhaupt durchgeführt hat.“*

Inwieweit die zentrale Kernaussage der eben dargelegten Sätze von einem Polizeibeamten der Stadt Gießen während der Anfrage für die Durchführung der Interviews nun eine Schutzbehauptung oder gar eine Unwissenheit der Auswirkungen des eigenen Tätigkeitsspektrums bei polizeilichen Maßnahmen gegenüber Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe sind, werden die nachfolgenden Ausführungen dieser wissenschaftlichen Projektarbeit nach objektiven wissenschaftlichen Standards plausibel darlegen.

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Schwarze Hautfarbe“ und „Schwarze Menschen“ in der vorliegenden Projektarbeit ist eine Selbstbezeichnung und beschreibt eine von Rassismus betroffene gesellschaftliche Position. Die Großschreibung von „Schwarz“ unter Berücksichtigung der Orientierung an einer diskriminierungssensiblen Schreibweise soll vor allem verdeutlichen, dass es sich um ein konstruiertes, zugeschriebenes soziales Zuordnungsmuster handelt.

## **2. Fragestellung / Hypothesen / Forschungsstand**

Die zentrale Zielsetzung dieser politikwissenschaftlichen Projektarbeit umfasst folgende beschreibende und analytische Problemstellung:

### **„Racial Profiling“ bei ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung bei Menschen mit Schwarzer Hautfarbe in Gießen**

Im Kontext dieser sehr allgemeinen Problemstellung erfolgen drei untergeordnete zusammenhängende Fragestellungen zur Klärung und vertiefenden Auseinandersetzung der vorliegenden Problemstellung. Es soll vertiefend geklärt werden:

#### Frage 1:

Welche objektiven Nachweise belegen oder widerlegen die Anwendung von „Racial Profiling“ im Rahmen der Durchführung von polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen bei Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe in der Stadt Gießen?

#### Frage 2:

Welche subjektiven und nachhaltigen Empfindungen haben Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe im Rahmen der Durchführung einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung gegenüber den betreffenden Polizeibeamten\*innen und der Polizei?

#### Frage 3:

Welche objektiven Merkmale und subjektiven Empfindungen bestimmen das Handeln der Polizeibeamten\*innen bei der Durchführung einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung von Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe?

Die Hypothesen im Kontext der genannten Problemstellung und der drei untergeordneten Fragestellungen sind:

#### Hypothese 1:

Racial Profiling gegenüber Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe kann wegen der vermehrten Durchführung einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung im direkten Vergleich gegenüber Menschen mit einer weißen Hautfarbe empirisch bejaht werden.

#### Hypothese 2:

Schwarze Menschen empfinden ihre Schwarze Hautfarbe als den ausschlaggebenden oder ausschließlichen Beweggrund für die Durchführung einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung.

### Hypothese 3:

Empfindungen bezüglich der Schwarzen Hautfarbe als ausschlaggebender oder ausschließlicher Beweggrund für die Durchführung einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung bewirkt bei Schwarzen Menschen einen Eindruck des Rassismus durch die Polizeibeamten\*innen und der Polizei als staatliche Institution.

### Hypothese 4:

Empfindungen bezüglich des Rassismus wegen der Durchführung einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung aufgrund der Schwarzen Hautfarbe als ausschlaggebender oder ausschließlicher Beweggrund bewirkt bei Schwarzen Menschen einen Vertrauensverlust gegenüber Polizeibeamten\*innen und Polizei als staatliche Institution.

### Hypothese 5:

Schwarze Menschen mit der (un-)berechtigten Empfindung der unmittelbaren Betroffenheit des Rassismus wegen ihrer Schwarzen Hautfarbe im Rahmen einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung haben dagegen keine rechtlichen Maßnahmen aufgrund der Angst vor negativen Konsequenzen verwirklicht.

### Hypothese 6:

Polizeibeamten\*innen verneinen im offiziellen und polizeidirektionalen freigegebenen Fragebogen eine mittelbare oder / und unmittelbare Anwendung von „Racial Profiling“ im Kontext der Durchführung einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung gegenüber Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe.

### Hypothese 7:

Polizeibeamten\*innen bejahen im privaten Interviewgespräch unter dem Aspekt ihrer Anonymität eine mittelbare oder / und unmittelbare Anwendung von „Racial Profiling“ im Kontext der Durchführung einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung gegenüber Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe

### Hypothese 8:

Polizeibeamten\*innen betrachten „Racial Profiling“ als kein gegenwärtiges oder zukünftiges Problem bei der Polizei im Gegensatz zu den Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe

Der wissenschaftliche Forschungsstand bezüglich des Schwerpunkts „Racial Profiling“ bei ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung von Menschen mit Schwarzer Hautfarbe umfasst in Deutschland im unmittelbaren Vergleich zu anderen Ländern - insbesondere den USA -, nur sehr wenige repräsentative, quantitative und qualitative Studien. Die fehlende Datenlage kann dadurch erklärt werden, dass in den letzten Jahren von der Politik aufgrund der niedrigen Beschwerdezahlen von People of Color, die Auseinandersetzung mit „Racial Profiling“ bei der Polizei in Deutschland fahrlässig oder vorsätzlich als eine Ausnahmeerscheinung angesehen wurde.<sup>2</sup> Das „Racial Profiling“ bei der Polizei in Deutschland keine Ausnahmeerscheinung darstellt, zeigen die vielen Betroffenenberichte von People of Color und die publizierten wissenschaftlichen Forschungsberichte über „Racial Profiling“: Einer der ersten wissenschaftlichen empirischen Forschungsberichte ist die Studie „*Second European Union Minorities and Discrimination Survey - Being Black in the EU*“ von der Grundrechteagentur aus dem Jahr 2017, die mittels dieser Studie festgestellt hat, dass die Polizei vornehmlich bei Menschen mit Schwarzer Hautfarbe eine ereignis-/verdachtsunabhängige Identitätsfeststellung als bei Menschen mit weißer Hautfarbe vorgenommen haben. Auch die empirische Studie „*Racial Profiling in Deutschland*“ der UN-Arbeitsgruppe von Expert\*innen für Menschen Afrikanischer Abstammung hat bestätigt, dass die Schwarzen Menschen aufgrund ihrer Schwarzen Hautfarbe öfter als Menschen mit einer weißen Hautfarbe von der Polizei kontrolliert werden.

Eine aktuelle empirische Studie mit dem Thema „*Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt\*innen*“ von der Ruhr-Universität Bochum aus dem Jahr 2020 hat die rechtswidrige polizeiliche Gewaltausübung untersucht; und zwar mit dem Ergebnis, dass die Menschen mit Migrationshintergrund oder Schwarzer Hautfarbe deutlich häufiger als weiße Menschen eine Diskriminierungserfahrung durch polizeiliche Maßnahmen machen.

Die vorliegende Projektarbeit zementiert und erweitert den gegenwärtigen Forschungsstand der Studien mit Schwerpunkt der empirischen Darstellung und Analyse hinsichtlich polizeilichen Maßnahmen gegenüber Schwarzen Menschen unter Berücksichtigung von „Racial Profiling.“ Dabei umfasst der Schwerpunkt der vorliegenden Projektarbeit insbesondere die Darstellung und Analyse der ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung von Schwarzen Menschen in der Stadt Gießen. Die Erweiterung des Forschungsstandes dieser Darstellung und Analyse ist vor allem die analytische Fokussierung der rechtlichen Gestaltung der ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung in Hessen im Kontext von „Racial Profiling“ und deren Auswirkungen für Schwarze Menschen, Polizeibeamte\*innen und Gesellschaft mittels empirischen Auswertungsmethoden.

---

<sup>2</sup> Stellungnahme vom Bundesjustizministerium zum Rassismus bei der Deutschen Polizei (21.12.2022).

### 3. Begriffserläuterung vom „Racial Profiling“

Es gibt keine grundlegende und einheitliche Legaldefinition von „Racial Profiling.“ Am geläufigsten ist die Definition der Europäischen Union. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) definiert „Racial Profiling“:

*„The use by the police, with no objective and reasonable justification, of grounds such as race, colour, language, religion, nationality or national or ethnic origin in control, surveillance or investigation activities.“<sup>3</sup>*

Diese Definition ähnelt sehr der Begriffserläuterung „Racial Profiling“ vom Ethikrat der Deutschen Bundesregierung:

*„Polizeiliche Maßnahmen wie Überwachung, Befragung, Durchsuchung oder Verhaftung, die nicht aufgrund einer spezifischen Verdächtigenbeschreibung, sondern anhand der Hautfarbe bzw. der vermeintlichen ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit erfolgen, werden als Racial Profiling bezeichnet.“<sup>4</sup>*

Die inhaltlichen Gemeinsamkeiten der beiden Begriffserläuterung „Racial Profiling“ umfasst die polizeiliche Kontrollpraxis, bei der ohne konkrete Indizien für einen Verdacht auf Begehung einer Straftat / Ordnungswidrigkeit das äußere Erscheinungsbild, etwa die Hautfarbe oder andere sogenannte ethnische Merkmale, als Entscheidungsgrundlage für bestimmte polizeiliche Maßnahmen herangezogen wird; das heißt, die kontrollierten Menschen werden pauschal bestimmte polizeilich relevante Verhaltensmuster zugeschrieben<sup>5</sup>. Durch vermehrte polizeiliche Identitätsfeststellungen auf der betreffenden Ermächtigungsgrundlage, wird eine Kausalität von Verdacht und Vorurteil deutlich, denn die rechtlichen Grenzen zu überschreiten beispielsweise ihre rechtlichen Befugnissen selektiv anzuwenden, existiert, sodass sich indirekte Rechtsfortbildungen durch die Polizei anhand bestimmter - und damit in besonderer Weise betroffener - Bevölkerungsgruppen entwickeln.<sup>6</sup> Durch diese Überschreitung von rechtlichen Grenzen werden rassistische Diskriminierungsformen in die polizeiliche Handlungspraxis zementiert, die überwiegend auf den Kolonialismus zurückzuführen sind und sich mit einem institutionellen Rassismus beschreiben lassen. Damit wird deutlich, dass durch Kriminalisierung unter polizeilichem Generalverdacht, der polizeiliche Zugriff auf rassifizierte Körper legitimiert wird, indem eben eine polizeiliche Auslegung der rechtlichen Regelungen von ereignis-/verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen verwirklicht wird.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Stellungnahme von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (4.Mai 2022).

<sup>4</sup> Stellungnahme vom Ethikrat der Deutschen Bundesregierung (2.Februar 2018).

<sup>5</sup> Kopke, Polizei und Rechtsextremismus, in: Zeitschrift der Bundeszentrale für politische Bildung, S.38.

<sup>6</sup> Kretschmann, Polizei und Gewalt, in: Juridikum - Zeitschrift für Kritik Recht - Gesellschaft 2019, S.376.

<sup>7</sup> Thompson, Racial Profiling im Visier bei der Polizei - Folgen und Interventionsmöglichkeiten. S.4.



#### **4. Erklärungen von Begriffen und Theorien im Kontext von „Racial Profiling“**

Die Bearbeitung der Problemstellung unter Berücksichtigung der ausgehenden Fragestellungen benötigt für das grundlegende Verständnis und der späteren Analyse zunächst eine thematisch übergreifende und fokussierte theoretische Auseinandersetzung und Einordnung der nachfolgenden Begrifflichkeiten und Theorien in der Kontextualisierung von „Racial Profiling.“

##### **4.1. Darstellung der theoretischen Einordnung der Begriffe „Rasse“ und Ethnizität**

Die Erläuterung des Begriffes „Rasse“ ist sowohl biologisch und insbesondere gesellschaftlich ein sehr umstrittenes Konstrukt. Im 19. Jahrhundert war der Begriff „Rasse“ ein zentraler Bestandteil der wissenschaftlichen und sozialen Kategorisierung mit einem Spektrum von der rechtlichen Statuszuweisungen bis hin zu vermeintlichen körperlichen und mentalen Eigenschaften in Form von beispielsweise der intellektuellen Fähigkeit oder körperlichen Ausdauer<sup>8</sup>. In einigen Ländern, wie zum Beispiel den USA, ist der Begriff „Rasse“ ein Teil des offiziellen Sprachgebrauchs, jedoch beruht dieser Begriff nicht auf einer biologischen Kategorisierung, sondern vielmehr auf einer sozialen Kategorisierung auf der Basis der individuellen Selbstidentifikation<sup>9</sup>. Eine Übersetzung von dem Begriff „Race“ ins Deutsche als „Rasse“ ist aufgrund der Rassentheorie des deutschen Nationalsozialismus nicht ohne weiteres möglich, sodass in deutschsprachigen Publikationen mitunter die Bezeichnung „race“ unübersetzt verwendet wird<sup>10</sup>. Im deutschen Sprachgebrauch wird der Begriff „Rasse“ für Menschen - oftmals rassistisch - benutzt, die durch genetische Unterschiede - oftmals die dunkle Hautfarbe - definiert werden sollen; obwohl eben die Einteilung der Menschen in biologische Rassen nicht mehr dem gegenwärtigen Stand der Naturwissenschaft entspricht. Aus diesem Grund dürfte der Begriff „Rasse“ in Deutschland aus genetisch-biologischer und dementsprechend auch gesellschaftlicher Sicht normalerweise überhaupt keine Bedeutung mehr haben<sup>11</sup>. Jedoch bekommt der Begriff „Rasse“ aus der gesellschaftlichen Perspektive wieder eine gesellschaftliche zunehmende Bedeutung für unbewusste oder auch bewusste Weltanschauung, Denkstrukturen und Vorurteile gegenüber Menschen mit einer dunklen Hautfarbe.

Der Begriff Ethnizität bezieht sich auf die soziale Konstruktion von Gruppen, die auf gemeinsamen kulturellen Merkmalen, Traditionen, Sprache, Religion, Geschichte und Abstammung

---

<sup>8</sup> Lepold / Mateo, *Critical philosophy of race*, S. 11; Dula, *Racial Profiling*, S.3.

<sup>9</sup> Dula, *Racial Profiling*, S.3; Dula, *Racial Profiling*, S.3; Zack, *Philosophy of race*, S.141.

<sup>10</sup> Barskanmaz, *Rasse - Unwort des Antidiskriminierungsrechts?*; in: *Kritische Justiz* 2011, 382 (384).

<sup>11</sup> Dula, *Racial Profiling*, S.3; Zack, *Philosophy of race*, S.141.

beruhen<sup>12</sup>. Hierbei ist vor allem wichtig zu beachten, dass Ethnizität eben nicht biologisch determiniert ist, sondern auf sozialen und kulturellen Faktoren beruht<sup>13</sup>. Ethnizität ist vor allem eine Form der kollektiven Identität aufgrund der kulturellen Identität, das in sozialen, kulturellen und historischen Kontexten entsteht und sich auch zementiert oder verändert<sup>14</sup>. Oftmals wird fälschlicherweise der Begriffe der „Rasse“ als Marker der Ethnizität von Menschen innerhalb oder außerhalb einer bestimmten ethnischen Gruppe verwendet, um sich selbst oder andere zu definieren<sup>15</sup>.

#### **4.2. Darstellung der theoretischen Einordnung des Begriffs „rassistische Diskriminierungen“**

In der Wissenschaft existieren zahlreiche unterschiedliche Erläuterungen und Schwerpunktsetzungen zu dem Begriff „rassistische Diskriminierungen“; immer abhängig von der Deutungsebene und der wissenschaftlichen Disziplin. Nach der allgemeinen herrschenden Definition der UNO (Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965) und der Europäischen Union (Abkommen gegen Rassismus und Intoleranz von 2000) in Anlehnung des Spektrums der Vereinnahmung der unterschiedlichsten wissenschaftlichen Disziplinen umfasst der Begriff „rassistische Diskriminierungen« jede auf der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder / und dem Volkstum als Bedeutungsträger basierende historische, soziale, politische oder ökonomische gewachsene Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung des Einzelnen oder der Gruppe innerhalb der Gesellschaft, die zum Ziel oder auch zur Folge hat, dass dadurch ein eingeschränkter Zugang oder / und die ungleiche Verteilung von materiellen und immateriellen Ressourcen und deren Möglichkeiten zur Teilhabe an diesen Ressourcen sowie auch ein gleichberechtigtes Anerkennen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen und privaten Lebens vereitelt oder / und beeinträchtigt wird<sup>16</sup>. Danach basieren rassistische Diskriminierungen vor allem auf rassistische / biologische oder / und ethnisch-nationale / kulturalistische Zuschreibungen. Die rassistische / biologische Zuschreibungsmuster beruhen darauf, gestützt auf phänotypische Merkmale des Menschen - insbesondere der Hautfarbe -, Menschen als

---

<sup>12</sup> Gingrich: Ethnizität für die Praxis, S. 100; Bös, Ethnizität, S.57.

<sup>13</sup> Bös, Ethnizität, S.57; Dula, Racial Profiling, S.3.

<sup>14</sup> Gingrich: Ethnizität für die Praxis, S. 100.

<sup>15</sup> Bös, Ethnizität, S.57; Dula, Racial Profiling, S.3.

<sup>16</sup> UNO - Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965, S.2; EU - Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, S.4; Memmi, Rassismus, S.65; Miles, Rassismus, S.12; Delacampagne, Geschichte des Rassismus, S.21.

genetisch höher beispielsweise minderwertig zu qualifizieren („race“)<sup>17</sup>. Die ethnisch-nationale / kulturalistische Zuschreibungsmuster beruhen wiederum darauf, gestützt durch die bestimmte Menschen wegen ihren tatsächlichen oder zugeschriebenen kulturellen Eigenschaften, wie z.B. Sprache, Bräuche, Religion, Traditionen („ethnic group“) Verhaltensweisen zugeschrieben werden („cultural attributes“), Menschen als fremd zu kennzeichnen und dadurch Hierarchien zwischen „Fremden“ und „Eigenen“ innerhalb der Gesellschaft, die sich auf tatsächliche oder mutmaßliche ethnische oder kulturelle Differenz stützen, zu begründen<sup>18</sup>. Diese rassische / biologische Zuschreibungsmuster und ethnisch-nationale / kulturalistische Zuschreibungsmuster beeinflussen die menschliche Wahrnehmung und Verarbeitung in Form von alltäglichen Wahrnehmungsinterpretationen, -hilfen und -filtern von sozialen Informationen von Einzelnen oder Gruppen innerhalb der Gesellschaft als Ausdruck von individuellen oder kollektiven Einstellungen, Handlungen und auch Ideologien, und verstärken und zementieren schließlich diese Zuschreibungsmuster<sup>19</sup>; wobei sich die dominante Gruppe in der Gesellschaft ein Spektrum von positiven Zuschreibungsmuster sichert, welche ihre dominante Position innerhalb der Gesellschaft zementiert; und sämtliche negative Zuschreibungsmuster werden der unterlegenen Gruppen zugeschrieben<sup>20</sup>. Nach einem Zeitraum entstehen dann um diese Zuschreibungsmuster eine gewachsene zementierte Struktur von einem gesellschaftlich geteilten reproduzierten Wissen- und Verständnissystem für die soziale Konstruktion vom „Fremden“ und „Eigenen“ samt einer gesellschaftlichen Regelung, welche Gruppen über welche sozialen Stellungen innerhalb der Gesellschaft verfügen darf und welche Machtpositionen erreicht werden können<sup>21</sup>. Und dieses Wissen- und Verständnissystem wiederum zementieren sich nach einem gewissen Zeitraum einerseits in den gesellschaftlichen Strukturen, also den sozialen Verhältnissen, Gesetzen, Institutionen, die sich auf die „Fremden“ rassistisch diskriminierend auswirken und andererseits in den Körpern der Betroffenen als ein hierarchisches Verhältnis samt der dauernden Reproduktion von rassistischen Diskriminierungen<sup>22</sup>.

#### **4.4. Darstellung der theoretischen Einordnung der „Raumtheorie“**

„Racial Profiling“ bei ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung erfolgen überwiegend im öffentlichen Raum. Daher besteht auch die Notwendigkeit, das Konzept

---

<sup>17</sup> Naguib / Pärli / Bircher / Licci / Schärer, Anti-Schwarz-Rassismus, S.13; Memmi, Rassismus, S.22; Fredrickson, Rassismus, S.88; Fredrickson, Rassismus, S.138; Geiss, Rassismus, S.31.

<sup>18</sup> Fredrickson, Rassismus, S.142; Memmi, Rassismus, S.22; Balibar, Rasse, Klasse, Nation, S.65.

<sup>19</sup> Memmi, Rassismus, S.69; Garner, Rascism, S.33, Balibar, Rasse, Klasse, Nation, S.82.

<sup>20</sup> Naguib / Pärli / Bircher / Licci / Schärer, Anti-Schwarz-Rassismus, S.14.

<sup>21</sup> Fredrickson, Rassismus, S.144; Memmi, Rassismus, S.23; Geiss, Rassismus, S.39.

<sup>22</sup> Naguib / Pärli / Bircher / Licci / Schärer, Anti-Schwarz-Rassismus, S.13; Geiss, Rassismus, S.39.

des Raumes als Analysekriterium für „Racial Profiling“ bei ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung zu betrachten. Der Terminus „Raum“ kann verstanden werden als ein Begriff, der in seiner physischen Materialität ebenso wie in seiner sozialen Bedeutung als in umkämpften gesellschaftlichen Praxen und Prozessen hergestellt wird.<sup>23</sup> Das wird daran deutlich, dass die Polizei auf Basis von Wissenssystemen im städtischen Raum agiert, welche die institutionalisierte Herstellung von Sicherheit und Ordnung gewährleisten muss, die im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer gewissen sozialen, ökonomischen und politischen Stabilität in der Gesellschaft einhergeht.<sup>24</sup> Damit fungiert die Polizei als staatliche Regulierungsinstanz, die Kontrolle über den städtischen Raum ausübt, um die städtische Sicherheit und Ordnung gemäß einer bürgerlichen Perspektive auf gesetzlicher Grundlagen zu verteidigen.<sup>25</sup> Auffällig ist jedoch, dass die Polizei, um Sicherheit zu gewährleisten, einen strengen Verhaltenskodex entwickelt, der sich vornehmlich an den Werten und Normen der Mittelschicht orientiert. Hierbei spielt der räumliche Bezug eine entscheidende Rolle. Das polizeiliche Handlungs- und Erfahrungswissen ist in unmittelbarer Weise mit einem polizeilichen Raumwissen verknüpft und die polizeiliche Problemdefinition bezieht sich nicht selten auf räumliche Ausschnitte.<sup>26</sup> Dieses Phänomen von einem Raumfetischismus<sup>27</sup>, das heißt soziale Probleme werden auf den Raum projiziert und damit räumliche Probleme geschaffen, die sich in der proaktiven Polizeiarbeit vor allem in der Ungleichbehandlung von Personengruppen durch räumliche Differenzierung<sup>28</sup> bemerkbar machen. Daraus resultiert eine Transformation. Durch die Kriminalisierung des Raums findet eine Kriminalisierung von Subjekten statt, die vor allem im Bezug auf den Umgang mit der Kategorie „Fremd“<sup>29</sup> an Bedeutung gewinnt. Dieser Umgang mit „fremden Menschen“ im Raum durch polizeiliche Maßnahmen, wird durch rassistische Kategorien, die als Überbleibsel des Kolonialismus<sup>30</sup> angesehen werden können, produziert und von der Polizei als „Gefahrenorte“ charakterisiert.

---

<sup>23</sup> Belina / Wehrheim, Gefahrengebiete - Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen, in: Soziale Probleme 2011, S.208.

<sup>24</sup> Hunold / Ruch, Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, S.214.

<sup>25</sup> Hunold / Ruch, Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, S.215.

<sup>26</sup> Hunold / Ruch, Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, S.215.

<sup>27</sup> Belina / Wehrheim, Gefahrengebiete - Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen, in: Soziale Probleme 2011, S.209.

<sup>28</sup> Hunold / Ruch, Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, S.216.

<sup>29</sup> Belina / Wehrheim, Gefahrengebiete - Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen, in: Soziale Probleme 2011, S.211.

<sup>30</sup> Belina / Keitzel, Gefahrenorte - Wie abstrakte Ungleichheit im Gesetz eingeschrieben ist und systematisch Ungleichbehandlung fördern, in: Geographische Zeitschrift 2022, S.6.

Da polizeiliches Handeln ein Handeln nach Ermessen impliziert und polizeiliche Handlungsmuster daher Wissen voraussetzen, wird in dieser Kontextualisierung die Definitionsmacht relevant, da es sich bei der Identifikation eines Straftäters um einen polizeilich Definitionsprozess handelt. Anhand der Definitionsmacht wird die sozial vorstrukturierte Chance, eine Situation für andere verbindlich zu definieren impliziert. Dabei kann diese Macht auf explizite Anordnung vom Gesetzgeber und dem Vorgesetzten beruhen oder aber ohne jegliche Orientierung an rechtlichen Grundsätzen angewandt werden. Die Polizei bestimmt über die Definitionsmacht aktiv was als gesetzestreu gilt und was als kriminell und entscheidend auch die jeweiligen Kriminalisierungsprozesse.<sup>31</sup> Dadurch wird deutlich, dass je nach Raumausschnitt, differenzierte polizeiliche Handlungsmuster hervorgebracht werden, die durch Konnotation eines Ortes als gefährlich, insbesondere beim polizeilichen Streifendienst der einen größeren Ermessensspielraum impliziert, sich der Kontrolle von Vorgesetzten entzieht und damit fehlende Transparenz und mangelnde Einsicht in die sozialen Prozesse<sup>32</sup> hervorbringt, da polizeiliches Handeln nach subjektiven Präferenzen vollzogen wird. Es kristallisiert sich heraus, dass das polizeiliche Handeln in schlechter gestellten Räumen im Sinne von geographischen Orte durch Stigmatisierung determiniert ist und durch die räumliche Bezugnahme verschleiert wird. Durch den Bezug auf die Resource des Raumes wird der Output polizeilichen Handelns legitimiert, was auch die rechtswidrige polizeiliche Handlung inkludiert.<sup>33</sup>

Deutlich wird, dass der Begriff „Gefahrenorte“ impliziert, bei welcher Person nun polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden. In den so geschaffenen Kontaktzonen werden nicht alle Anwesenden gleich kontrolliert, sondern vor allem jene, deren Anwesenheit die Einrichtung der Gefahrenorte legitimiert. Dies erfolgt vor dem Hintergrund gesellschaftlich dominanter Vorstellungen davon, wer nun gesetzestreu und wer nun gefährlich ist und wo diese Menschen sich aufhalten.<sup>34</sup> Es lässt sich festhalten, dass in diesen Kontaktzonen maßgeblich Hierarchie- und Ausschlussverhältnisse reproduziert werden, in denen Kontrollrechte als eine Verräumlichung von Kontrolle durch polizeiliche Praxen legitimiert werden. Auffällig ist dabei, dass die Exekutive an Einfluss gewinnt und die Definitionsmacht der Polizei nimmt doppelt zu. Sie ist zum einen maßgeblich an der Definition von Gefahrengebieten beteiligt, bei der ihre Lageerkenntnisse zur Begründung herangezogen wird. Zum

---

<sup>31</sup> Hunold / Ruch, Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, S.218.

<sup>32</sup> Hunold / Ruch, Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, S.216.

<sup>33</sup> Hunold / Ruch, Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, S.216.

<sup>34</sup> Belina / Keitzel, Gefahrenorte - Wie abstrakte Ungleichheit im Gesetz eingeschrieben ist und systematisch Ungleichbehandlung fördern, in: Geographische Zeitschrift 2022, S.11

anderen obliegt es ihr, in den ausgewiesenen Gefahrengebieten zu entscheiden, wer verdächtig genug ist, um verdachtsunabhängig kontrolliert zu werden. Unabhängig von der Anzeigebereitschaft der Bürger\*innen produziert sie damit diejenigen Kriminalitätsbelastungsziffern und Erfahrungen, die dann in vielen Fällen zur Ausweisung von Gefahrengebieten herangezogen werden.<sup>35</sup> Dadurch werden gesellschaftliche Strukturen reproduziert, denn durch den Selektionsprozess wird eine selbsterfüllende Vorausdeutung impliziert, welche die Gefährlichkeit von Räumen durch Kontrollen verifiziert.

Daraus kann geschlussfolgert werden, dass polizeiliche Handlungspraktiken nach räumlichen Abschnitten und deren zugeordneten Personengruppen arrangiert sind. Durch rassistische Kategorien werden Personengruppen durch die Produktion von Stereotypen und Stigmatisierung anders behandelt. Gefahrenorte werden zu Orten, in denen Polizeigewalt legitimiert wird, da die Kompetenzen der Polizei eben in diesen Räumen ausgeweitet sind und nicht hinreichend kontrolliert werden können, da nach Ermessensspielraum agiert wird und beim polizeilichen Streifendienst eben auch große Willkür verwirklicht wird.<sup>36</sup> Es lässt sich sagen, dass im Raum der rechtsstaatliche Skandal der Unterminierung der Unschuldsumutung, die - bestenfalls - nur noch im Strafprozess gilt verschwindet, nicht jedoch im Polizeirecht, und im Raum verschwindet auf diese Weise der tendenziell rassistische oder / und diskriminierende Charakter der Polizeiaktivitäten.<sup>37</sup> Der Raum verändert sich dadurch zum rechtsfreien Ort polizeilichen Handelns, der Diskriminierung, Rassismus und Gewalt legitimiert, ohne dass diese durch die Gesellschaft hinreichend kritisiert werden kann.

#### **4.5. Darstellung des theoretischen Einordnung der „Erwartungstheorie - Cop Culture“**

Der Anwendungsbereich der Erwartungstheorie im Bereich der Polizeiarbeit wird unter anderen dazu verwendet, um die individuelle Wahrnehmung der Polizeibeamten\*innen über den individuellen und kollektiven Arbeitswert und das individuelle und kollektive Verhalten der polizeilichen Problemlösung unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und öffentlichen Sicherheit zu erläutern<sup>38</sup>. Hierbei unterscheidet die Erwartungstheorie im Bereich der Polizeiarbeit insgesamt vier unterschiedliche Faktoren, die die polizeiliche Problemlösung unter dem Aspekt der individuellen und kollektiven Erwartungen des eigenen Arbeitswertes als Polizeibeamter\*in und der Verpflichtung gegenüber den anderen Polizeibeamten\*innen, den Vorgesetzten\*in und der Gesellschaft beeinflussen; und zwar

---

<sup>35</sup> Belina / Wehrheim, Gefahrengebiete - Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen, in: Soziale Probleme 2011, S.211.

<sup>36</sup> Hunold / Ruch, Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, S.219.

<sup>37</sup> Belina / Wehrheim, Gefahrengebiete - Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen, in: Soziale Probleme 2011, S.224.

<sup>38</sup> DeJong / Mastrofski / Parks, Patrol officers and problem solving: An application of expectancy theory, in: Journal Psychology Justice 2001, S.32.

„Effort performance expectancy“ (Fähigkeiten und Chancen der Polizeibeamten\*in), Instrumentality of performance (Erwartungen vom Vorgesetzten\*in), Performanc reward expectancy (Handeln und Helfen zur eigenen Selbstbestätigung / Selbstbelohnung als Polizeibeamter\*in) und Reward cost balance (Höhe des Wertes der Belohnung für die Motivation der Erreichung der Ziele)<sup>39</sup>. Jede individuelle und insbesondere kollektive Veränderung beeinflusst unmittelbar positiv wie auch negativ die individuelle und kollektive Wahrnehmung der Polizeibeamten\*innen als Individuum und Kollektiv<sup>40</sup>. Im Fall vom einem tatsächlichem oder imaginären gesellschaftlichen Gefühl von Angst und Unsicherheit aufgrund von Kriminalität - auch an gefährlichen Orten - wird automatisch eine gesellschaftliche und auch politische Erwartungshaltung an die Polizei verwirklicht, dass eben die Polizei mehr polizeiliche Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung durchführen soll; daraus resultiert die unmittelbare Konsequenz einer individuellen und kollektiven Belohnung an die Polizeibeamten\*innen und Polizei durch den betreffenden Vorgesetzten\*in und Gesellschaft bei einer Steigerung der Durchführung von polizeilichen Maßnahmen gegenüber verdächtigten Menschen<sup>41</sup>. In dieser Kontextualisierung muss auch der Aspekt von Cop Culture berücksichtigt werden. Cop Culture bezeichnet die formellen und auch informelle Regeln, Verhaltensweisen und Normen, die unter Polizeibeamten\*innen herrschen, um eben Problemlösungen nach Ansicht der betreffenden Polizeibeamten\*innen effektiv und effizient für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Ordnung zu verwirklichen<sup>42</sup>. Sofern nun die Erwartungen der Vorgesetzten (Instrumentality of performance) aufgrund des gesellschaftlichen und / oder öffentlichen Druckes an die betreffenden Polizeibeamten\*innen unverhältnismäßig oder sogar rechtswidrig gesetzt werden; und die betreffenden Polizeibeamte\*innen den Erwartungen von den Vorgesetzten und der Gesellschaft aufgrund der individuellen und / oder kollektiven Selbstbestätigung / Selbstbelohnung (Performanc reward expectancy)erfüllen möchten, können dadurch unverhältnismäßig oder sogar rechtswidrig polizeiliche Maßnahmen entstehen, die sich sogar bei einer ausdrücklichen oder auch stillschweigenden Bestätigung durch den Vorgesetzten und oder Gesellschaft zementieren können<sup>43</sup>.

---

<sup>39</sup> DeJong / Mastroski / Parks, Patrol officers and problem solving: An application of expectancy theory, in: Journal Psychology Justice 2001, S.36.

<sup>40</sup> DeJong / Mastroski / Parks, Patrol officers and problem solving: An application of expectancy theory, in: Journal Psychology Justice 2001, S.32.

<sup>41</sup> DeJong / Mastroski / Parks, Patrol officers and problem solving: An application of expectancy theory, in: Journal Psychology Justice 2001, S.35.

<sup>42</sup> Behr, Gewalt und Polizei - Ambivalenzen des innerstaatlichen Gewalt-monopols, in APuZ 2019, S.1.

<sup>43</sup> Behr, Gewalt und Polizei - Ambivalenzen des innerstaatlichen Gewalt-monopols, in APuZ 2019, S.2.

## 5. Darstellung der allgemeinen Rechtslage von Racial Profiling in Deutschland

Die Darstellung der allgemeinen Rechtslage von „Racial Profiling“ in Deutschland hat zwar einen rechtlichen komplexen Charakter, jedoch kann grundsätzlich dargelegt werden, dass das „Racial Profiling“ in Deutschland verboten ist. Das Verbot von „Racial Profiling“ ergibt sich insbesondere aus Artikel 3 III Deutsches Grundgesetz.

*„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“*

(Artikel 3 III GG)

Dieses verfassungsrechtliche Verbot begründet sich auf den gesetzlichen Wortlaut „Rasse“ in der rechtlichen Kontextualisierung des Verbotes der Ungleichbehandlung durch rassistische Diskriminierung, dabei ist es rechtlich unerheblich, dass die Hautfarbe nicht direkt als ein Diskriminierungsmerkmal in Artikel 3 III GG genannt wird<sup>44</sup>. Das Verbot der Ungleichbehandlung durch rassistische Diskriminierung umfasst damit auch das Verbot von rassistischen und diskriminierenden polizeilichen Maßnahmen gegenüber Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe.

Auch internationale rechtliche Bestimmungen mit einer direkten innerstaatlichen Rechtsgültigkeit und damit auch Rechtswirkung auf das deutsche Recht umfassen ein Verbot von „Racial Profiling.“

Der Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbietet rassistische Diskriminierung

*„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“*

(Artikel 14 EMRK)

genauso wie Artikel 21 I der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

*„Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“*

(Artikel 21 I GRC)

---

<sup>44</sup> Sachs, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 3 GG, Rn.295.



## 6. „Racial Profiling“ und bei ereignisunabhängigen Identitätsfeststellung

Das Deutsche Grundgesetz und zahlreiche europa-/völkerrechtliche Normen umfassen ein Verbot von „Racial Profiling“, trotzdem existieren Rechtsnormen der deutschen Polizeigesetzgebung auf der Bundes- und Länderebene, die das „Racial Profiling“ unmittelbar oder mittelbar begünstigen und damit im direkten rechtlichen Widerspruch zu verfassungsrechtlichen und europa-/völkerrechtlichen Normen stehen.

### 6.1. Identitätsfeststellung nach § 18 II Nr.1 HSOG

Der § 18 HSOG regelt die Identitätsfeststellung von Menschen, also die Überprüfung der Identität einer Personen; insbesondere den Vor- und Familienname, den Geburtstag und den Geburtsort, die Größe, das Geschlecht, den Beruf, den Wohnort, die Staatsangehörigkeit und das vorliegende von Vorstrafen und die Suche aufgrund eines Haftbefehls<sup>45</sup>. Insgesamt besteht der § 18 HSOG aus sieben Absätzen, dabei ist für „Racial Profiling“ vor allem die Zulässigkeit einer Identitätsfeststellung im Sinne von § 18 II Nr.1 HSOG von wesentlicher Bedeutung.

§ 18 II Nr.1 HSOG

(2) Die Polizeibehörden können die Identität einer Person feststellen, wenn

1. die Person sich an einem Ort aufhält,

a) von dem auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort

aa) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,

bb) sich Personen ohne erforderlichen Aufenthaltstitel treffen oder

cc) sich Straftäterinnen oder Straftäter verbergen, oder

b) an dem Personen der Prostitution nachgehen

Der § 18 II Nr.1 HSOG erfordert kein konkretes Ereignis einer Gefahr, sondern ermöglicht der Polizei die Durchführung einer ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung an sogenannten gefährlichen Orten unabhängig davon, ob nun eine konkrete Gefahrenlage besteht<sup>46</sup>, d.h. an diesen Orten ist die Polizei dazu ermächtigt ereignis-/verdachtsunabhängige Identitätskontrollen durchzuführen, ohne dass eine direkte Gefahr einer Straftat vorliegt. Die Durchführung von ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen werden als präventive polizeiliche Maßnahmen erlaubt. Ihre rechtliche Legitimierung erfolgt über die Zuschreibung, dass bestimmte Orte durch die polizeiliche Zuschreibung „gefährlich“ gekennzeichnet werden<sup>47</sup>. Dabei hat jedoch die polizeiliche Zuschreibung

---

<sup>45</sup> Hermes / Reimer, Landesrecht Hessen, Rn.154.

<sup>46</sup> Denninger, Hessisches Polizeirecht, in: Meyer/Stolleis, Landesrecht Hessen, S.309.

<sup>47</sup> Keitzel: Varianzen der Verselbstständigung der Polizei per Gesetz durch Gefährliche Orte, in: Kriminologisches Journal 2020, S.192; Tomerius: Gefährliche Orte im Polizeirecht - Strafverhütung als Freibrief für polizeiliche Kontrollen? Eine Beurteilung aus verfassungs- und polizeirechtlicher Perspektive, in: DVBI 2017, S.1402.

„gefährlich“ für einen Ort in jeder hessischen Stadt eine andere Definition, teilweise erfolgt die Zuschreibung „gefährlich“ aufgrund von empirischen Erfolgswerten der Identitätsfeststellungen oder allgemeinen polizeilichen Erfahrungen<sup>48</sup>. Es gibt keine einheitlichen gesetzlichen Regelungen anhand derer ein Ort als gefährlich eingestuft wird, und dadurch entsteht eine Intransparenz von Seiten der polizeilichen Behörden und vor allem eben auch eine Möglichkeit der rechtlichen Anwendung von „Racial Profiling.“

## **6.2. „Racial Profiling“ und Identitätsfeststellung nach § 18 II Nr.1 HSOG**

Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung bezüglich der Zuschreibung „gefährlich“ für einen Ort als Rechtsgrundlage für die Durchführung einer ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung ermöglicht eine Intransparenz von Seiten der polizeilichen Behörden und vor allem eine Möglichkeit der rechtlichen Anwendung von „Racial Profiling“, denn da die Identitätsfeststellung ereignis-/verdachtsunabhängig von der Polizei erfolgen können, müssen daher die Polizeibeamten\*innen vor Ort vorab entscheiden, nach welchen Kriterien die Menschen im Kontext der Durchführung einer ereignis-/Verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung ausgesucht werden, und sofern kein offensichtliches strafbares Verhalten einer Person als Anhaltspunkt für eine Identitätsfeststellung gegeben ist, bleiben fast zwangsläufig nur die Kriterien übrig, die unmittelbar an das äußere Erscheinungsbild der Person anknüpfen. Diese Form von Identitätskontrollen ist „Racial Profiling“, denn wie bereits dargelegt, bezeichnet „Racial Profiling“ ein auf äußerlichen Merkmalen basierendes Handeln von Polizeibeamten\*innen, nach dem eine Person aufgrund dieser Merkmale von vornherein als verdächtig betrachtet wird und nicht anhand von konkreten strafbaren Verdachtsmomenten gegen die Person. Somit ermöglicht der § 18 II Nr.1 HSOG unter Berücksichtigung der „Gefährlichkeit“ von Orten eine selektive und damit eine potenziell diskriminierende Identitätsfeststellung im Sinne von „Racial Profiling.“ Es ist eine polizeiliche Generalklausel, in denen die rechtliche Entscheidungshoheit der ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung den einzelnen Polizeibeamten\*innen überlassen wird. Und indem die Polizeibeamten\*innen als Polizei durch ihre Entscheidungshoheit eine Rechtsausweitung realisiert und danach judikativ handelt, wird eine strukturelle Aufhebung der demokratischen Gewaltenteilung durch die Polizei als Teil der Executive vollzogen.

---

<sup>48</sup> Keitzel: Varianzen der Verselbstständigung der Polizei per Gesetz durch Gefährliche Orte, in: Kriminologisches Journal 2020, S.195.

## 7. Empirische Analyse: „Racial Profiling“ bei ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen von Menschen mit Schwarzer Hautfarbe

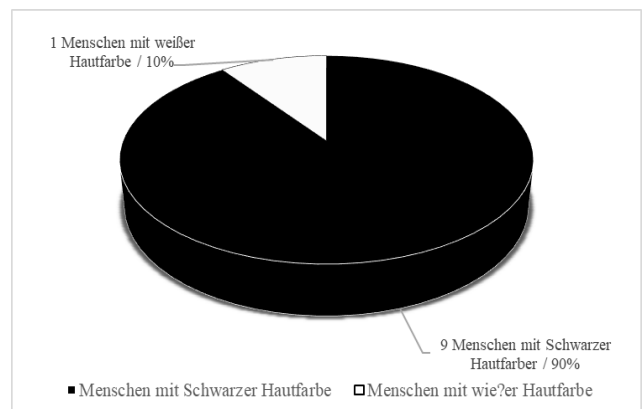
### 7.1. Darstellung der Erhebungsmethode

- eine verdeckte nicht-teilnehmende quantitative Fremdfeldbeobachtung bezüglich der Feststellung von „Racial Profiling“ bei ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen von Menschen mit Schwarzer Hautfarbe an einem Gefahrenort<sup>49</sup> in Gießen.
- eine Befragung mittels eines Fragebogens mit quantitativen und qualitativen Antwortmöglichkeiten gerichtet an eine Gruppe von Schwarzen Menschen mit persönlichen Erfahrungen von „Racial Profiling“ bei ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen in der Stadt Gießen und eine Gruppe von Polizeibeamten\*innen der Stadt Gießen mit praktischen Erfahrungen hinsichtlich der Durchführungen von ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen in der Stadt Gießen.
- eine Befragung mittels eines anonymen, halbstrukturierten Interviews gerichtet an drei Polizeibeamten\*innen mit praktischen Erfahrungen hinsichtlich der Durchführungen von ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen in der Stadt Gießen aus dem Freundeskreis.

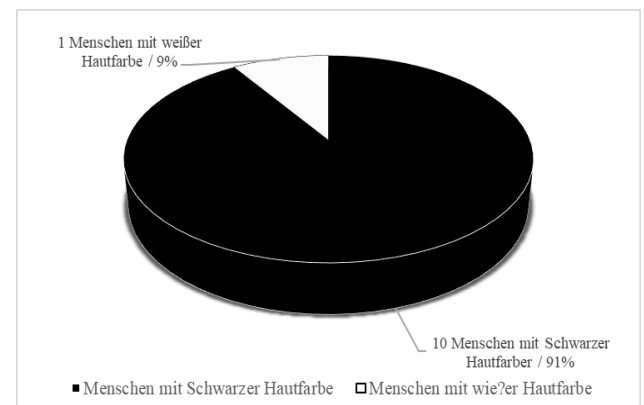
### 7.2. Ergebnisdarstellung der empirischen Analyse

#### 7.2.1. Ergebnisdarstellung der Feldbeobachtung an einem Gefahrenort in Gießen

Am XXXXX<sup>50</sup>, den XXXX von XX bis XX Uhr erfolgten an einem Gefahrenort in der Stadt Gießen insgesamt 10 ereignis-/verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen, dabei sind an 9 Menschen mit Schwarzer Hautfarbe und 1 Menschen mit weißer Hautfarbe ereignis-/verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen von der Polizei durchgeführt worden.



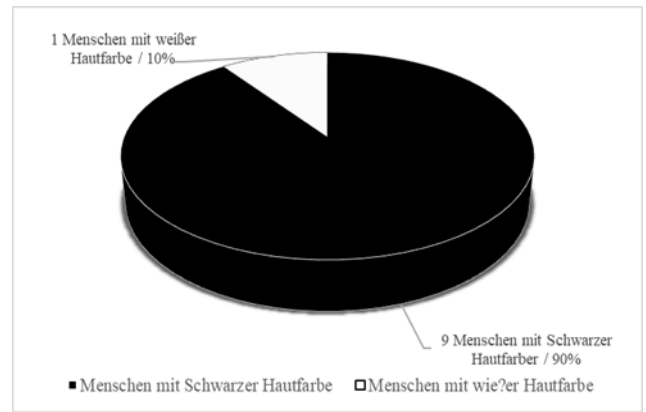
Am XXXXX, den XXXX von XX bis XX Uhr erfolgten an einem Gefahrenort in der Stadt Gießen insgesamt 11 ereignis-/verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen, dabei sind an 10 Menschen mit Schwarzer Hautfarbe und 1 Menschen mit weißer Hautfarbe ereignis-/verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen von der Polizei durchgeführt worden.



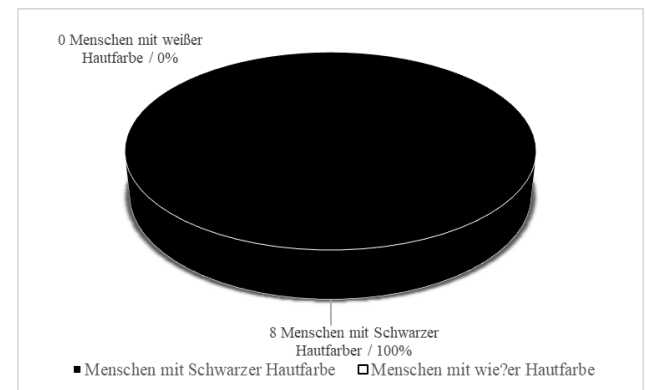
<sup>49</sup> Aus sicherheitstaktischen Gründen kann eine genaue Nennung des Ortes nicht weitergegeben werden.

<sup>50</sup> Aus sicherheitstaktischen Gründen können die Zeitangaben nicht weitergegeben werden.

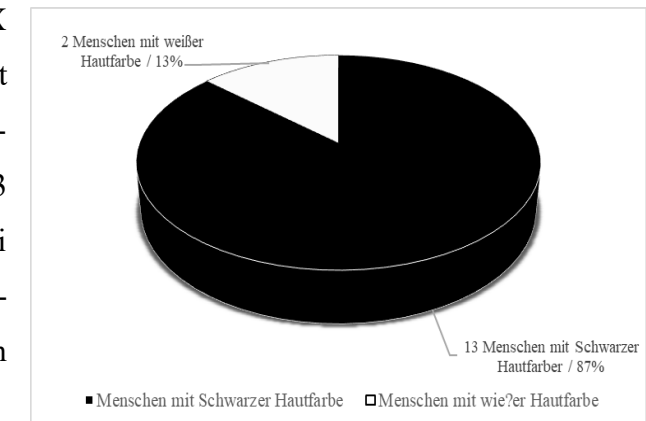
Am XXXXX, den XXXX von XX bis XX Uhr erfolgten an einem Gefahrenort in der Stadt Gießen insgesamt 10 ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen, dabei sind an 9 Menschen mit Schwarzer Hautfarbe und 1 Menschen mit weißer Hautfarbe ereignis-/verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen von der Polizei durchgeführt worden.



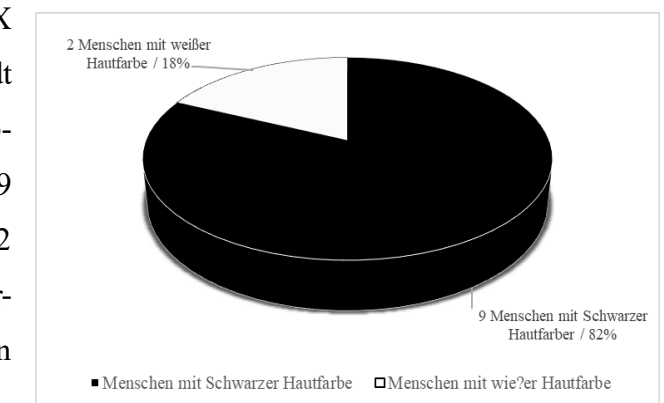
Am XXXXX, den XXXXXX von XX bis XX Uhr erfolgten an einem Gefahrenort in der Stadt Gießen insgesamt 8 ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen, dabei sind an 8 Menschen mit Schwarzer Hautfarbe und kein Menschen mit weißer Hautfarbe ereignis-/verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen von der Polizei durchgeführt worden.



Am XXXXX, den XXXXXX von XX bis XX Uhr erfolgten an einem Gefahrenort in der Stadt Gießen insgesamt 15 ereignis-/verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen, dabei sind an 13 Menschen mit Schwarzer Hautfarbe und zwei Menschen mit weißer Hautfarbe ereignis-/verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen von der Polizei durchgeführt worden.



Am XXXXX, den XXXXXX von XX bis XX Uhr erfolgten an einem Gefahrenort in der Stadt Gießen insgesamt 11 ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen, dabei sind an 9 Menschen mit Schwarzer Hautfarbe und 2 Menschen mit weißer Hautfarbe ereignis-/verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen von der Polizei durchgeführt worden.



Die Durchführung der Feldbeobachtungen bezüglich „Racial Profiling“ bei ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen von Menschen mit Schwarzer Hautfarbe bestätigt die Hypothese 1<sup>51</sup> als richtig, denn die Durchführung einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung erfolgt häufiger gegenüber Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe als gegenüber Menschen mit einer weißen Hautfarbe.

## **7.2.2. Ergebnis der Auswertung der Fragebögen**

### **7.2.2.1. Ergebnis der Auswertung – Fragebogen für Schwarze Menschen**

Insgesamt haben 18 Menschen den Fragebogen ausgefüllt. Dabei können die Befragten in folgende drei Altersgruppen eingeteilt werden; zur Altersgruppe von 18 bis 28 Jahren gehören 38%, zur Altersgruppe von 29 bis 45 Jahren gehören 52% und zur Altersgruppe von 46 bis 67 gehören 10%. Von den Befragten haben 59% das weibliche Geschlecht und 41% haben das männliche Geschlecht. Bezüglich des rechtlichen Status im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts und des Ausländerrechts können die Befragten in folgende drei rechtliche Gruppen eingeteilt werden: 16% der Befragten in Deutschland geboren und haben die deutsche Staatsangehörigkeit, 54% der Befragten haben durch Einbürgerung eine deutsche Staatsangehörigkeit und 30% der Befragten haben eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung. Keiner Person ist oder war vorbestraft. Alle Befragten (100%) haben eine Schwarze Hautfarbe.

Auf die Frage „*Schreiben Sie stichwortartig die Merkmale der Definition von Racial Profiling?*“ haben die Befragten vor allem folgende Definitionsmerkmale notiert: Diskriminierung aufgrund der „Rasse“ (Hautfarbe) (100%), ungerechtfertigte Verdächtigung aufgrund von äußerlichen Merkmalen (98%), Verletzung von Menschenrechten (91%) und Machtmissbrauch durch Polizeibeamte\*innen (90%).

Auf die Frage „*Schreiben Sie stichwortartig die Merkmale der Definition von einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätskontrolle?*“ haben die Befragten vor allem folgende Definitionsmerkmale notiert: Identifikation einer Person aufgrund ihrer Hautfarbe (100%), Rassismus und Diskriminierung (100%) und Ungleichbehandlung von Personen bei der Identitätsprüfung (95%) sowie Vorurteile und Vorverurteilung (92%) und Nachwirkung des Kolonialismus (33%).

Auf die Frage „*Haben Sie persönlich Erfahrungen von Racial Profiling im Rahmen der Polizeiarbeit gemacht? Wenn ja, könnten Sie diese teilen?*“ haben alle Befragten (100%) mit Ja

---

<sup>51</sup> Zu Hypothese 1: „Racial Profiling gegenüber Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe kann wegen der vermehrten Durchführung einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung im direkten Vergleich gegenüber Menschen mit einer weißen Hautfarben empirisch bejaht werden“

geantwortet, dass eine persönliche Erfahrung von „Racial Profiling“ im Rahmen der Polizeiarbeit vorliegt; und zwar vor allem im Kontext von einer ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen am Bahnhof oder Innenstadt von Gießen (100%) und einem Platzverweis (43%).

Insgesamt bestätigen diese drei letzten Antworten der befragten Schwarze Menschen die dargelegte Hypothese 2<sup>52</sup> und die Hypothese 3<sup>53</sup> als richtig.

Auf die Frage „Haben Sie persönlich Erfahrungen von „Racial Profiling“ im Rahmen der polizeilichen ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung gemacht?, Wenn ja, könnten Sie diese teilen?“ haben alle Befragten (100%) bereits persönliche Erfahrungen mit einer ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung gemacht; insbesondere im Zug, am Bahnhof oder auch in der Innenstadt von Gießen ohne jeglichen Verdachtsmoment bezüglich der Begehung einer Straftat.

Auf die Frage „Haben Sie irgendwelche Schritte unternommen, um gegen einen vermeintlichen Fall von Racial Profiling vorzugehen? Wenn ja, welche Schritte und Erfahrungen haben Sie dabei gemacht? Wenn nein, warum haben Sie keine Schritte gegen den vermeintlichen Fall von Racial Profiling vorgenommen?“ haben alle Befragten (100%) keine Schritte unternommen, um gegen einen vermeintlichen Fall von „Racial Profiling“ vorzugehen. Die Entscheidungsgründe gegen die Vornahme von rechtlichen Schritten aufgrund von einem vermeintlichen Fall von „Racial Profiling“ kann auf insgesamt fünf Beweggründe der Betroffenen eingegrenzt werden: Angst vor Vergeltung durch den betreffenden Polizeibeamten\*in (94%), mangelndes Vertrauen in die rechtliche Verfolgung aufgrund der Verhinderung durch Polizeibeamten\*innen oder / und Staatsanwalt\*in (90%), Schamgefühl (85%), Angst vor negativen rechtlichen Konsequenzen (77%) und Unwissenheit über die Möglichkeit der Anzeige (33%).

Insgesamt bestätigen diese zwei letzten Antworten der befragten Schwarzen Menschen die dargelegte Hypothese 5<sup>54</sup> als richtig.

---

<sup>52</sup> Zu Hypothese 2: „Schwarze Menschen empfinden ihre Schwarze Hautfarbe als den ausschlaggebenden oder ausschließlichen Beweggrund für die Durchführung einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung“

<sup>53</sup> Zu Hypothese 3: „Empfindungen bezüglich der Schwarzen Hautfarbe als ausschlaggebender oder ausschließlicher Beweggrund für die Durchführung einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung bewirkt bei Schwarzen Menschen einen Eindruck des Rassismus durch die Polizeibeamten\*innen und der Polizei als staatliche Institution“

<sup>54</sup> Zu Hypothese 5: „Schwarze Menschen mit der (un-)berechtigten Empfindung der unmittelbaren Betroffenheit des Rassismus wegen ihrer Schwarzen Hautfarbe im Rahmen einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung haben dagegen keine rechtliche Maßnahmen aufgrund der Angst vor negativen Konsequenzen verwirklicht“

In Bezug die Frage „*Haben Sie Vertrauen in die Polizei als staatliche Institution?*“ haben die Befragten mit etwa 86% mit Ja (Vertrauen in die Polizei als staatliche Institution) und nur etwa 14% mit Nein (kein Vertrauen in die Polizei als staatliche Institution) geantwortet. Auf die Frage „*Haben Sie Vertrauen gegenüber Polizeibeamten\*innen?*“ haben die Befragten wiederum mit etwa nur 22% mit Ja (Vertrauen gegenüber Polizeibeamten\*innen) und mit etwa 78% mit Nein (kein Vertrauen gegenüber Polizeibeamten\*innen) geantwortet. Die zwei letzten Antworten zeigen, dass die Hypothese 4<sup>55</sup> richtig und auch falsch ist, denn die Schwarzen Menschen haben aufgrund der persönlichen Durchführung von „Racial Profiling“ bei einer ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung einen Vertrauensverlust gegenüber Polizeibeamten\*innen, aber eben nicht - wie die Hypothese 4 dargelegt hat - gegenüber der Polizei als staatliche Institution.

Bezüglich der Frage „*Glauben Sie, dass der Vorwurf „Bei polizeilichen ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen erfolgt oftmals die Anwendung von „Racial Profiling“ stimmt oder falsch ist*“? haben alle Befragten (100%) den Vorwurf der Anwendung von „Racial Profiling“ bei der Durchführung von polizeilichen ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung als richtig dargestellt. Der Vorwurf wird vor allem dadurch bejaht, dass die Befragten viele Polizeibeamten\*innen eine mangelnde Sensibilität und Respekt gegenüber kulturellen Unterschieden und Bedürfnissen von Schwarzen Menschen sowie auch ungerechtfertigte Vorurteile oder Profilerstellung aufgrund von der Hautfarbe, die zu unfairer Behandlung führen, haben.

Bezüglich der Frage „*Glauben Sie, dass das „Racial Profiling“ ein gegenwärtiges / zukünftiges Problem bei der Polizei ist / wird?*“ haben alle Befragten (100%) ein gegenwärtiges oder zukünftiges Problem von Racial Profiling bei der Polizei bejaht, und damit die Hypothese 8<sup>56</sup> als richtig dargelegt.

Auf die Frage „*Welche Maßnahmen würden Sie sich wünschen, um die Probleme von „Racial Profiling“ zu reduzieren?*“ haben die Befragten insbesondere fünf Maßnahmen genannt; und zwar mehr Einstellungen / Tätigkeiten von People of Color im Polizeidienst (100%), mehr Sensibilisierung und Schulung der Polizeibeamten\*innen (95%), verstärkte Überwachung und Kontrolle durch externe Institutionen (87%), Schaffung von neuen Gesetze / rechtliche Maßnahme gegen Racial Profiling (83%) und Einbeziehung der People of Color - Community - Organisation (77%).

---

<sup>55</sup> Zu Hypothese 4: „Empfindungen bezüglich des Rassismus wegen der Durchführung einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung aufgrund der Schwarzen Hautfarbe als ausschlaggebender oder ausschließlicher Beweggrund bewirkt bei Schwarzen Menschen einen Vertrauensverlust gegenüber Polizeibeamten\*innen und Polizei als staatliche Institution“

<sup>56</sup> Hypothese 8: „Polizeibeamte\*innen betrachten „Racial Profiling“ als kein gegenwärtiges oder zukünftiges Problem bei der Polizei im Gegensatz zu den Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe“.

### 7.2.2.2. Ergebnis der Auswertung – Fragebogen für die Polizeibeamten\*innen

Insgesamt haben 17 Polizeibeamten\*innen aus Gießen den Fragebogen ausgefüllt. Dabei können die befragten Polizeibeamten\*innen in folgende drei Altersgruppen eingeteilt werden: Altersgruppe von 18 bis 28 Jahren gehören 22%, zur Altersgruppe von 29 bis 45 Jahren gehören 59% und zur Altersgruppe von 46 bis 67 gehören 19%. Von den befragten Polizeibeamten\*innen haben 44 % das weibliche und 56% das männliche Geschlecht. Alle befragten Polizeibeamten\*innen (100%) haben eine weiße Hautfarbe.

Auf die Frage „*Schreiben Sie stichwortartig die Merkmale der Definition von Racial Profiling?*“ haben die befragten Polizeibeamten\*innen vor allem folgende Definitionsmerkmale notiert; und zwar Diskriminierung aufgrund der „Rasse“ oder Ethnie (100%), ungerechtfertigte Verdächtigung aufgrund von äußerlichen Merkmalen (95%) und Verstoß gegen die Gleichbehandlung und Menschenrechte (83%).

Auf die Frage „*Haben Sie persönlich Erfahrungen von „Racial Profiling“ im Rahmen Ihrer Polizeiarbeit gemacht?, Wenn ja, könnten Sie diese teilen?*“ haben alle befragten Polizeibeamten\*innen (100%) mit Nein geantwortet, dass eben keine individuelle Kenntnisse von „Racial Profiling“ im Rahmen ihrer Polizeiarbeit vorliegen.

Auch auf die Frage „*Haben Sie Kenntnis von solchen Fällen innerhalb Ihrer Dienststelle? Wenn ja, könnten Sie diese teilen?*“ haben wiederum alle befragten Polizeibeamten\*innen (100%) mit Nein geantwortet, dass keine individuelle Kenntnisse von „Racial Profiling“ innerhalb der Dienststelle bekannt sind.

Auf die Frage „*Wenn Sie Kenntnis von „Racial Profiling“ in Ihrer Dienststelle haben, würden Sie diese Fälle melden?*“ haben alle befragten Polizeibeamten\*innen (100%) mit Ja geantwortet, dass die individuelle Kenntnis von „Racial Profiling“ immer bei einer höheren polizeilichen der staatsanwaltschaftlichen Dienststelle sofort gemeldet wird.

Auf die Frage „*Können Sie sich irgendwelche Rechtfertigungen für die Anwendung von Racial Profiling im Kontext von polizeiliche Maßnahmen vorstellen?*“ haben alle befragten Polizeibeamten\*innen (100%) mit Nein geantwortet, dass das „Racial Profiling“ im Sinne einer polizeilichen Maßnahmen durch keinen Rechtfertigungsgrund gestattet ist.

Insgesamt bestätigen diese drei letzten Antworten der befragten Polizeibeamten\*innen die dargelegte Hypothese <sup>657</sup> als richtig.

Auf die Frage „*Schreiben Sie stichwortartig die Merkmale der Definition von einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung?*“ haben die befragten Polizeibeamten\*innen vor allem folgende Definitionsmerkmale notiert: Identifikation einer

---

<sup>57</sup> Hypothese 6: „Polizeibeamte\*innen verneinen im offiziellen und polizeidirektionalen freigegebenen Fragebogen eine mittelbare oder / und unmittelbare Anwendung von „Racial Profiling“ im Kontext der Durchführung einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung gegenüber Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe“.



Person (100%), Erkennung von kriminellen Personen (100%), Gleichbehandlung aller Personen bei der Identitätsprüfung (100%), keine Rassismus / Diskriminierung (100%), Platz / Räumlichkeiten und deren Strafhäufigkeit (96%), Gewährleistung von Fairness und Objektivität in der Identitätskontrolle (88%), unvoreingenommene Kontrolle der Identität (82%) und Bauchgefühl (22%).

Auch auf die Frage „Glauben Sie, dass der Vorwurf „Bei polizeilichen ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätskontrollen erfolgt oftmals die Anwendung von „Racial Profiling“ stimmt oder falsch ist?“ haben alle befragten Polizeibeamten\*innen (100%) den Vorwurf der Anwendung von Racial Profiling bei der Durchführung von polizeilichen ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätskontrollen als falsch dargestellt.

Nach der überwiegenden Anzahl der befragten Polizeibeamten\*innen entsteht ein solcher Vorwurf insbesondere durch eine Verallgemeinerung der Polizei aufgrund von wenig Einzelfällen von rassistischen Vorfällen durch die Polizei gegenüber der Gruppen der People of Color, die dann schlussendlich nach Ansicht der befragten Polizeibeamten\*innen vor allem durch die Internet-Medien - besondere Facebook und TikTok - ein mediales Aufbauschen von wenigen Einzelfällen bekommen (95%).

Auf die Frage „Gibt es Schulungen / Sensibilisierungsprogramme von Ihrer Dienststelle im Kontext von „Racial Profiling?, Wenn ja, sind diese Schulungen / Sensibilisierungsprogramme im Kontext von „Racial Profiling notwendig?“ haben alle befragten Polizeibeamten\*innen (100%) mit Nein geantwortet, dass keine Schulungen / Sensibilisierungsprogramme von Ihrer Dienststelle im Kontext von „Racial Profiling angeboten werden; und alle befragten Polizeibeamten\*innen (100%) verneinten auch die Notwendigkeit von Schulungen / Sensibilisierungsprogramme im Kontext von „Racial Profiling“.

Insgesamt haben alle befragten Polizeibeamte\*innen eine mittelbare oder unmittelbare polizeiliche Anwendung von „Racial Profiling“ aufgrund der gestellten Frage „Was denken Sie als Polizist\*in von Racial Profiling im Kontext der Polizeiarbeit?“ mit ihren Antworten verurteilt. Dazu erfolgte vor allem die Ablehnung von „Racial Profiling“ aufgrund des rassistischen Charakters (100%), Verletzung der Menschenwürde und des Gleichbehandlungsgrundsatzes (98%), Ungerechtigkeit (96%), Verstoß gegen geltendes Recht und Aufrechterhaltung des rechtlichen Rufes der Polizei (64%).

Auch die Frage „Glauben Sie, dass das „Racial Profiling“ ein gegenwärtiges / zukünftiges Problem bei der Polizei ist / wird?“ haben alle befragten Polizeibeamten\*innen (100%) ein gegenwärtiges oder zukünftiges Problem von Racial Profiling bei der Polizei verneint und damit auch die Hypothese 8<sup>58</sup> als richtig dargelegt.

---

<sup>58</sup> Hypothese 8: „Polizeibeamte\*innen betrachten „Racial Profiling“ als kein gegenwärtiges oder zukünftiges Problem bei der Polizei im Gegensatz zu den Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe“.

### 7.2.3. Experteninterview – Polizeibeamten\*innen

Des Weiteren erfolgten auch drei kurze Experteninterviews von Polizeibeamten\*innen unter Berücksichtigung von „Racial Profiling“ bei ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung im Freundes-/Bekanntenkreis. Hier einige Ausschnitte aus den Interviews ohne jegliche Bewertung:

*„Ich finde „Racial Profiling“ bei der Polizei eigentlich ganz gut.“ (...) „Wir müssen realistisch sein, bestimmte Gruppen - also Schwarze und Araber - sind nun mal wirklich überproportional an kriminellen Aktivitäten in Gießen beteiligt.“ (...) „Es geht doch schließlich um die Sicherheit der Bürger.“ (...) „Natürlich ist die Hautfarbe ein wichtig Grund für die Personenkontrolle. Dadurch können wir potenzielle Täter schneller identifizieren und festnehmen“ (...) „Racial Profiling ist einfach ein gutes Werkzeug zur Verbrechensbekämpfung und die Entdeckung von Straftaten bei den Schwarzen und Arabern beweist die Effektivität von Racial Profiling“. (...) „Wir kontrollieren einen Schwarzen haben dann immer einen Drogendealer“ (...) „Das ist kein Rassismus.“ (...) „Die Rassismuskorwürfe stammen immer von Menschen, die keine Ahnung von der Polizeiarbeit haben.“ (...) „Es geht nicht um Rassismus gegen Schwarze oder Araber. Wenn jemand verdächtig ist, dann sollte die Polizei auch das Recht haben, diese Menschen genauer zu kontrollieren. Und machen wir uns mal ehrlich, wenn Schwarze oder Araber keine Drogen oder anderes zu verbergen haben, dann brauchen die Schwarzen oder Araber auch keine Angst haben.“ (...) „Die Polizeileitung kennt das Problem, aber es wird eigentlich nicht wirklich angesprochen.“ (...) „Die Polizeileitung hat zwei Meinungen. Eine offizielle Meinung für die Presse und eine inoffizielle Meinung für uns“ (...) „Was das bedeutet, kann Du Dir sicherlich denken“ (...) „Wir sind keine Rassisten. Wir wollen eine gute und sichere Arbeit machen und haben eben unsere Erfahrungen gemacht“ (...).*

(Interviewpartnerin 1, Polizeibeamte\*in)

*„Racial Profiling ist ein wirksame gute Maßnahme, um Drogenkriminalität einzudämmen und damit die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten.“ (...) „Schwarze sind nun mal häufiger in kriminelle Aktivitäten des Drogenhandels verwickelt, deshalb ist es nur logisch, dass wir unsere Kontrollen entsprechend ausrichten.“ (...) „Wir müssen realistisch sein und uns eingestehen, dass bestimmte Gruppen von Menschen ein höheres Risiko der Verübung von Straftaten darstellen.“ (...) „Racial Profiling ist keine Maßnahme von Nazis. Das ist Blödsinn. Wir sind Polizeibeamte. Es ist unsere Pflicht den Menschen vor potenziellen Gefahren zu schützen, und dafür müssen wir manchmal unangenehme polizeiliche Maßnahmen ergreifen. Wir können es uns nicht leisten, politisch korrekt zu sein, wenn es um die Sicherheit der Bürger geht.“ (...) „Die Statistiken sprechen für sich, da Schwarze Menschen überproportional oft in kriminelle Sachen verwickelt.“ (...) „Solange wir uns an die gesetzlichen Vorgaben halten und keinen offensichtlichen Rassismus betreiben, sehe ich keinen Grund, warum wir nicht auch Merkmale der Hautfarbe bei Personenkontrollen berücksichtigen sollen.“ (...) „Wir sind keine Nazi-Polizisten. Wir sagen nicht: Hey, Du N....r, Gib Deinen Ausweis.“ (...).*

(Interviewpartnerin 2, Polizeibeamte\*in)

*„Bei einer Identitätsfeststellung müssen wir einfach realistisch bleiben. Natürlich achten wir auf bestimmte körperliche Merkmale, wie Schwarze Hautfarbe oder Nationalität aus der arabischen Welt.“ Ist das schon Racial Profiling. Ich weiß es nicht. Es ist zu mindestens effektiv. Viele Schwarze und Araber handeln mit Drogen. Das sind einfach Erfahrungswertes. Daher ist es nur logisch, dass wir unsere Kontrollen entsprechend auf diese Menschen ausrichten.“ (...) „Niemand will es hören. Doch jeder im Rathaus und Polizei weiß es und akzeptiert es“ (...) „Racial Profiling mag vielleicht politisch unkorrekt sein, aber die Mehrheit der Gesellschaft akzeptiert diese Maßnahme, um potenzielle Straftäter zu identifizieren und schließlich zu stoppen. Wir dürfen uns nicht hinter politischer Korrektheit verstecken. Die Wahrheit ist nicht schön. Die Welt ist nicht gerecht. Ich weiß es, und Du weiß es auch.“ (...)*

(Interviewpartnerin 3, Polizeibeamte\*in)

Die Durchführung vorliegender Interviews bestätigt die Hypothese 7<sup>59</sup> als richtig, dass die Polizeibeamten\*innen im privaten Interviewgespräch unter dem Aspekt ihrer Anonymität eine mittelbare oder / und unmittelbare Anwendung von „Racial Profiling“ im Kontext der Durchführung einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung gegenüber Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe bejahen.

### 7.3. Interpretation

Die Ergebnisse der empirischen Auswertung können anhand der Raumordnung als Grundlage für polizeilicher Handlungsmuster und der Erwartungstheorie - Cop Culture folgendermaßen interpretiert werden.

Zunächst wird anhand der Raumordnung als Grundlage für polizeilicher Handlungsmuster deutlich, dass in der Auswertung des Fragebogens, Polizeibeamten\*innen zwei Merkmale für die Durchführung einer ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung charakterisieren: Das Merkmal der polizeilichen Erfahrung beispielsweise Erkennung einer kriminellen Person und Platz / Räumlichkeit aufgrund der Häufigkeit der Realisierung von Straftaten:

Hieran wird deutlich, dass die Definitionsmacht als Erklärung für die Durchführung von ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen herangezogen werden kann: Durch diese bestimmen einzelne Polizeibeamte\*in „was als kriminell einzustufen ist“<sup>60</sup> und durch ihr Erfahrungswissen, agieren sie je nach Raum oder Platz, unterschiedlich, da sie durch Konnotation eines Ortes als „gefährlich“, für ergebnisunabhängige Identitätskontrollen eine Legitimationsgrundlage schaffen.

Die Auswertung der Fragebögen zeigen zudem, dass die Schwarzen Menschen die Erfahrung mit ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen vor allem in den Räumen „Zug, Bahnhof, und Innenstadt von Gießen“ ohne jeglichen Verdachtsmoment der Begehung einer Straftat erfahren haben.

Hieran wird evident, dass Räume wie Bahnhof, Züge oder Innenstädte als „Gefahrenorte“ durch Polizeibeamte konnotiert werden, dadurch werden diese automatisch kriminalisiert und in diesen Räumen werden Hierarchie- und Ausschlussverhältnisse durch die Polizeibeamten\*innen reproduziert, da sie soziale Probleme auf diese Räume projizieren und in der Polizeiarbeit in diesen vermeintlich schlechter gestellten Räumen, Schwarze Menschen durch die Ungleichbehandlung stigmatisieren. Wichtig zu betonen ist, dass durch die räumliche Bezugnahme auf diese Räume, die Ungleichbehandlung von Schwarzen Menschen verschleiert wird.

---

<sup>59</sup> Zu Hypothese 7: „Polizeibeamte\*innen bejahen im privaten Interviewgespräch unter dem Aspekt ihrer Anonymität eine mittelbare oder / und unmittelbare Anwendung von „Racial Profiling“ im Kontext der Durchführung einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung gegenüber Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe“.

<sup>60</sup> Hunold / Ruch, Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, S.218.

Außerdem wird bei dem Experteninterview mit einer Polizeibeamtin deutlich, dass die Polizeibeamten als Legitimationsgrundlage für „Racial Profiling“ die Verteidigung der städtischen Sicherheit und Ordnung gemäß einer bürgerlichen Perspektive auf gesetzlicher Grundlage<sup>61</sup> für das diskriminierende Handeln heranziehen: *„Es geht doch schließlich um die Sicherheit der Bürger.“* Hierbei stellt sich die Frage, für welche Bürger der Gesellschaft Sicherheit gewährleistet werden soll und ob nicht nur spezielle Personengruppen der Gesellschaft von dieser Sicherheit profitieren können. Außerdem wird anhand des Experteninterviews der Umgang mit „Fremden“ im Raum deutlich: *„Wir müssen realistisch sein, bestimmte Gruppen - also Schwarze und Araber - sind nun mal wirklich überproportional an kriminellen Aktivitäten in Gießen beteiligt.“* Hieran wird deutlich, dass rassistische Kategorien, die als Überbleibsel des Kolonialismus<sup>62</sup> angesehen werden können, reproduziert werden und eine Stigmatisierung von Schwarzen und Arabern evident wird. Durch diese rassistischen Kategorien werden Personengruppen durch die Produktion von Stereotypen und Stigmatisierung nicht nur anders behandelt, sondern auch „Racial Profiling“ legitimiert: *„Natürlich ist die Hautfarbe ein wichtiger Grund für die Personenkontrolle.“*

Außerdem wird durch den Selektionsprozess eine Selbsterfüllende Prophezeiung impliziert, welche die Gefährlichkeit von Räumen durch Kontrollen verifiziert: *„Wir kontrollieren Schwarze und haben dann immer einen Drogendealer.“* Dieses Beispiel verdeutlicht, dass Polizeibeamte in Gefahrengebieten selektiv entscheiden, wer verdächtig genug ist, um verdachtsunabhängig zu kontrollieren und die Selbsterfüllende Prophezeiung einen Kreislauf der Reproduktion von Diskriminierung durch Racial Profiling schafft.

Als Quintessenz lässt sich sagen, dass die Auswertung der Fragebögen und das Experteninterview deutlich machen, dass zum einen der Adressat von Sicherheit in Frage zu stellen ist: *„Für welche Bürger\*in der Gesellschaft soll Sicherheit gewährleistet werden?“* Deutlich wird die Reproduktion von Stigmatisierung und Stereotypen durch Gefahrenorte, die durch Kriminalisierung von Räumen eine Grundlage für „Racial Profiling“ schaffen. Es kristallisiert sich heraus, dass die Polizeibeamten\*innen als Träger des Machtmonopols durch die Willkürlichkeit ihres Handelns und durch entstehende Hierarchie- und Ausschlussverhältnisse ihre Macht ausnutzen, indem „Racial Profiling“ als Form der Diskriminierung durch das Agieren in „Räumen“ verschleiert wird.

Des Weiteren wird auch deutlich, dass Cop Culture ein „hegemonial wirksames Handlungsmuster impliziert, welches einer erfahrungsgestützten Kasuistik des richtigen Polizeihandelns entspringt. Sie beruhen auf einer weitgehend binären Weltansicht (wir/die anderen)“<sup>63</sup> Dieses

---

<sup>61</sup> Hunold / Ruch, Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, S.215.

<sup>62</sup> Belina / Keitzel, Gefahrenorte - Wie abstrakte Ungleichheit im Gesetz eingeschrieben ist und systematisch Ungleichbehandlung fördern, in: Geographische Zeitschrift 2022, S.6.

<sup>63</sup> Hunold / Ruch, Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, S.219.

„richtige Polizeihandeln“ legitimiert verdachtsunabhängige Kontrollen und die Diskriminierungspraxis der Polizei, „*Wir wollen eine gute und sichere Arbeit machen und haben eben unsere Erfahrungen gemacht*“ (...). Anhand des Konzepts von Cop Culture wird zudem deutlich, dass der „unerschütterliche Glaube an die Richtigkeit des eigenen moralischen Standorts und in ihrer Verteidigung nach außen, die Superiorität der Polizei zum Ausdruck kommt, die zu einer Art Immunsierung gegenüber Kritik aus der Zivilgesellschaft führt bzw. sie unterstützt, dass von Seiten der Polizei keine nennenswerten Fehler gemacht worden sind.“<sup>64</sup>

Diese Superiorität der Polizei und der Umgang mit Fehlern wird anhand der Auswertung unseres Fragebogens deutlich: So überrascht es nicht, dass alle befragten Polizeibeamten\*innen (100%) auf die Frage von individuelle Kenntnisse von „Racial Profiling“ im Rahmen ihrer Polizeiarbeit mit Nein geantwortet haben und auch auf die Frage nach individuelle Kenntnisse von „Racial Profiling“ innerhalb der Dienststelle verneint haben.

Cop Culture impliziert zudem, dass Polizeibeamten\*innen die Territorien besetzen, indem „street cops“ öffentliche - und nicht-öffentliche - Räume bestreifen. Die Eigentumsverhältnisse spielen dabei nicht die entscheidende Rolle. Das Bestreifen führt zu Kenntnis des Raumes und sukzessiver Vertrautheit mit den Nutzer\*in. „Auf Streife“ sein heißt auch immer, Kontrolle in einem sozialen und geographischen Raum auszuüben. Und es heißt, polizeiliche Interpunktionen zu setzen: „Wir sind da.“<sup>65</sup> Diese Durchdringung von Räumen, was auch ereignis-/verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen impliziert, wird durch die vermeintliche Gewährleistung von Sicherheit legitimiert („*Es geht doch schließlich um die Sicherheit der Bürger.*“) Deutlich wird eine Dominanzkultur, wodurch ein „kultureller Deutungsrahmen“ entsteht, in dem von vornherein für bestimmte Delikte bestimmte Personengruppen infrage kommen. Auf diese Personengruppen richtet sich dann auch die Aufmerksamkeit in einer konkreten Situation, nicht, weil sie konkret verdächtig sind, sondern weil man überprüfen will, ob die polizeiinterne Alltagsdeutung - man könnte es auch als „Generalverdacht“ bezeichnen - mit der Wirklichkeit übereinstimmt.<sup>66</sup> Dieses Phänomen liefert eine Begründung, weshalb Schwarze signifikant häufiger verdachtsunabhängigen Personenkontrollen ausgesetzt sind „*Wir kontrollieren einen Schwarzen und haben dann immer einen Drogendealer*“ (...) und sich der interne Generalverdacht bestätigt und damit zu einem Kreislauf aus diskriminierender Handlungspraxis und polizeiinterner Alltagsdeutung führt.

Schlussfolgernd lässt sich sagen, dass Cop Culture eine rassistische, diskriminierende Kontrollpraxis impliziert („*Natürlich ist die Hautfarbe ein wichtiger Grund für die Personenkontrolle. Dadurch können wir potenzielle Täter schneller identifizieren und festnehmen*“) und damit Ausdruck einer subjektiven Gefährdung des polizeilichen Überlegenheitsgefühls

---

<sup>64</sup> Hunold / Ruch, Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, S.221.

<sup>65</sup> Hunold / Ruch, Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, S.222.

<sup>66</sup> Hunold / Ruch, Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, S.229.

darstellt: Die Angst vor dem Verlust der eigenen Überlegenheit steht im Fokus und führt dazu, dass bei den Personenkontrollen die eigene Überlegenheit besonders stark zur Schau gestellt wird. Dieses Machtgefälle zwischen Polizei und den „Anderen“ und die damit verbundene Überlegenheit wird auch bei der Auswertung des Fragebogens deutlich und liefert eine Begründung, weshalb alle befragten Schwarzen Menschen, die von „Racial Profiling“ betroffen sind, keine rechtlichen Schritte dagegen realisiert haben und als signifikanten Beweggrund die Angst vor Vergeltung durch den betreffenden Polizeibeamten\*in (94%) genannt haben.

#### **7.4. Limitation und Ausblick**

Nach einer selbstkritischen Reflexion bezüglich der Auswertung der empirischen Analyse der vorliegenden Projektarbeit sind insbesondere zwei erkennbare Limitationen aufgetreten:

Es sind im Kontext der Durchführung der empirischen Auswertung mit Hilfe der Fragebögen mit qualitativen und quantitativen Antwortmöglichkeiten insgesamt 18 Menschen mit Schwarzer Hautfarbe als Betroffene vom „Racial Profiling“ bei ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung und insgesamt 17 Polizeibeamten\*innen der Stadt Gießen als exekutive Teil der Durchführung von ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung befragt worden. Aufgrund der geringen Anzahl von Befragten hat die Auswertung der Fragebögen nur einen geringen repräsentativen Charakter für die Gruppe der Menschen mit Schwarzer Hautfarbe als Betroffene vom „Racial Profiling“ bei ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung und den Polizeibeamten\*innen als exekutive Teil der Durchführung von ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung. Diese Limitation gilt auch für die durchgeführte Feldforschung der Beobachtung bezüglich der Durchführung von ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen an dem Gefahrenort in der Stadt Gießen. Eine weitere Limitation umfasst insbesondere die Korrektheit der Antworten auf den Fragebögen der Polizeibeamte\*innen, da angenommen werden kann, dass die betreffenden Polizeibeamten\*innen aufgrund von rechtlichen Konsequenzen durch höhere polizeilichen Instanzen nicht ihre ehrlichen Ansichten über „Racial Profiling“ bei Durchführung von ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung in den Fragebögen dargelegt haben. Dieser wahrscheinliche Umstand realisiert die Möglichkeit der Verfälschung der empirischen Auswertung. Bei einer erneuten empirischen Studie mit dem Schwerpunkt „Racial Profiling“ bei ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen sollten die zwei genannten Limitationen beachtet und in weiteren empirischen Erhebungen versucht werden, diese zu beseitigen. Im Zuge dessen müsste die Anzahl der Befragten, also die Gruppe der Menschen mit Schwarzer Hautfarbe und die Polizeibeamten\*innen, höher sein, damit die empirische Auswertung der beiden Fragebögen dadurch einen besseren repräsentativen Charakter für die Gruppe von Schwarzen Menschen und Polizeibeamten\*innen erhält. Dieser Aspekt gilt auch für die durchgeführte Feldforschung der Beobachtung hinsichtlich der Durchführung von ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen an dem Gefahrenort in Gießen.

## **8. Empfehlungen zur nachhaltigen Verhinderung von „Racial Profiling“ im Kontext der polizeilichen Durchführung von ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung von Schwarzen Menschen aufgrund der empirischen Analyse der Projektarbeit**

Nach der Analyse und Auswertung der Fragebögen für die Polizeibeamten\*innen und die Menschen mit Schwarzer Hautfarbe haben sich Empfehlungen zur nachhaltigen Verhinderung von „Racial Profiling“ im Kontext der polizeilichen Durchführung von ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen von Schwarzen Menschen deutlich dargelegt. Wie die Auswertung der Fragebögen für Polizeibeamten\*innen gezeigt hat, existieren keine fokussierten Schulungen oder Sensibilisierungsprogramme im Kontext von „Racial Profiling“ in der Stadt Gießen. Um jedoch eine Sensibilisierung für das Thema „Racial Profiling“ gewährleisten zu können und den vorurteilsfreien Umgang mit Schwarzen Menschen in der polizeilichen Praxisarbeit zu schulen, ist es notwendig, schon im Polizeistudium Seminare und Workshops zur Präventionsarbeit anzubieten und diese als einen elementaren Bestandteil des Studiums zu etablieren, damit sich angehenden Polizeibeamten\*innen mit dem Thema „Racial Profiling“ auseinandersetzen und Strategien der Prävention entwickeln können. Eine weitere Empfehlung ist, auch nach dem Polizeistudium, durch Fortbildungen, präventive Strategien im Blick zu behalten, da auf Grund unseres Fragebogens deutlich wird, dass gar keine Fortbildungen zu dem sensiblen Umgang mit Schwarzen Menschen existieren. Außerdem empfehlen wir, gezielt Polizeibeamten\*innen mit Schwarzer Hautfarbe im Streifendienst einzusetzen, um einen sensiblen Umgang zu gewährleisten. In Bezug auf den Fragebogen für die Menschen mit Schwarzer Hautfarbe wird deutlich, dass Schwarze Menschen zwar Vertrauen in die staatliche Institution der Polizei haben, jedoch kein Vertrauen in die Polizeibeamten\*innen als Menschen. Wichtig ist es daher, das Vertrauen in die Polizeibeamten\*innen durch eine intensive Kommunikationsarbeit wieder herzustellen. Hierzu bedarf es einer Stärkung von Öffentlichkeitsarbeit, um eine Sensibilisierung auf der Makroebene in der Gesellschaft zu schaffen. Ängste und Scham der Schwarzen Menschen müssen abgebaut werden, um wieder Vertrauen in die Polizeibeamten\*innen herstellen zu können. Auch sollten Organisationen, wie zum Beispiel Ausländerbeiräte in einem dauernden Austausch mit der Polizei stehen, um die Kommunikation zu erleichtern. Auch gaben etwa 33% der befragten Schwarzen Menschen an, dass die Unwissenheit über die Möglichkeit einer Anzeige ein Beweggrund darstellt, keine rechtlichen Schritte gegen „Racial Profiling“ vorzunehmen. Hierbei wäre Aufklärungsarbeit notwendig, damit Betroffene ermutigt werden, Fälle von „Racial Profiling“ durch eine neutrale private und / oder öffentliche Instanz an die Antidiskriminierungsstellen zu melden und gegebenenfalls Anzeigen zu erstatten, da die Auswertung der Fragebögen zeigt, dass keiner der Befragten rechtliche Schritte gegen das „Racial Profiling“ unternommen hat.

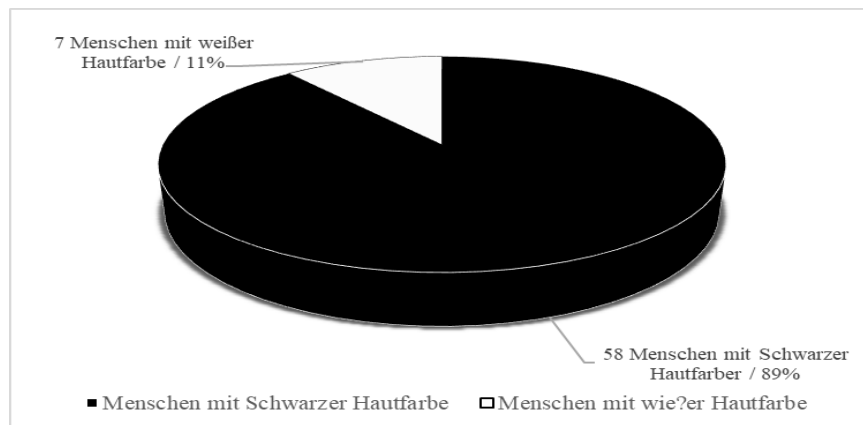
## 9. Zusammenfassung

Die vorliegende Projektarbeit auf der Grundlage der rechtlichen und theoretischen Auseinandersetzung mit „Racial Profiling“ bei ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen von Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe unter Berücksichtigung der Durchführung der empirischen Analyse können folgende Antworten auf die drei gestellten Forschungsfragen gegeben werden.

### Zu Frage 1:

Welche objektiven Nachweise belegen oder widerlegen die Anwendung von „Racial Profiling“ im Rahmen der Durchführung von polizeilich ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen bei Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe in der Stadt Gießen?

Die Feldbeobachtungen zeigten in dem betreffenden Zeitraum insgesamt 65 ereignis-/verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen an dem Gefahrenort in der Stadt Gießen, dabei sind an 58 Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe (89%) und 7 Menschen mit einer weißen Hautfarbe (11%) einer ereignis-/verdachtsunabhängige Identitätsfeststellung von der Polizei durchgeführt worden. Diese prozentuale Darlegung zeigt sehr deutlich, dass der polizeiliche Fokus der Durchführung einer ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung auf Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe gerichtet ist.



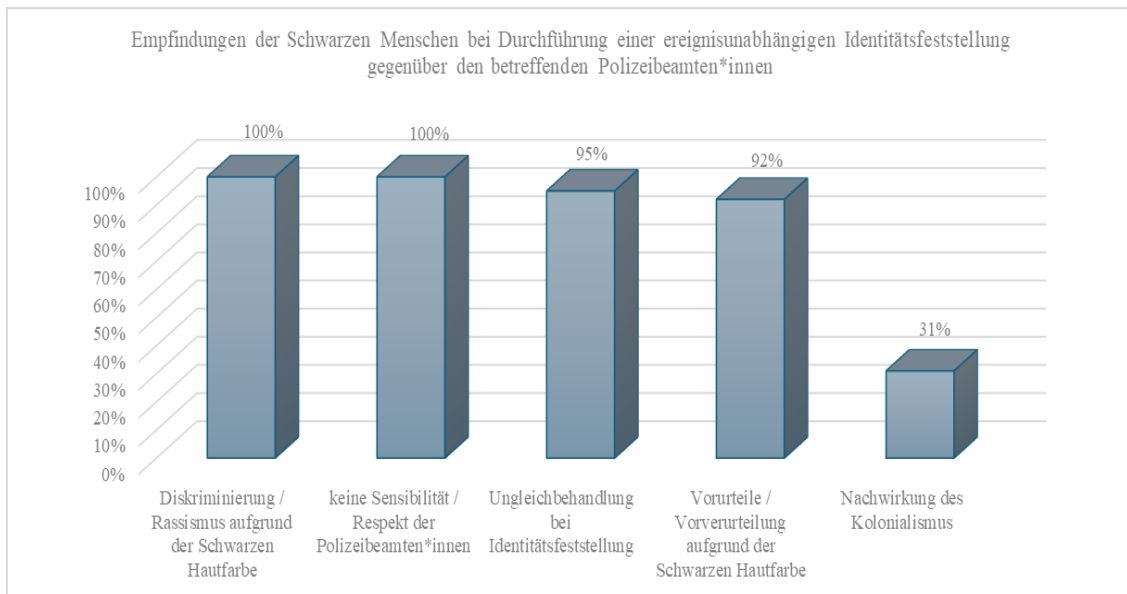
### Zu Frage 2:

Welche subjektiven und nachhaltigen Empfindungen haben Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe im Rahmen der Durchführung einer polizeilich ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung gegenüber den betreffenden Polizeibeamten\*innen und der Polizei?

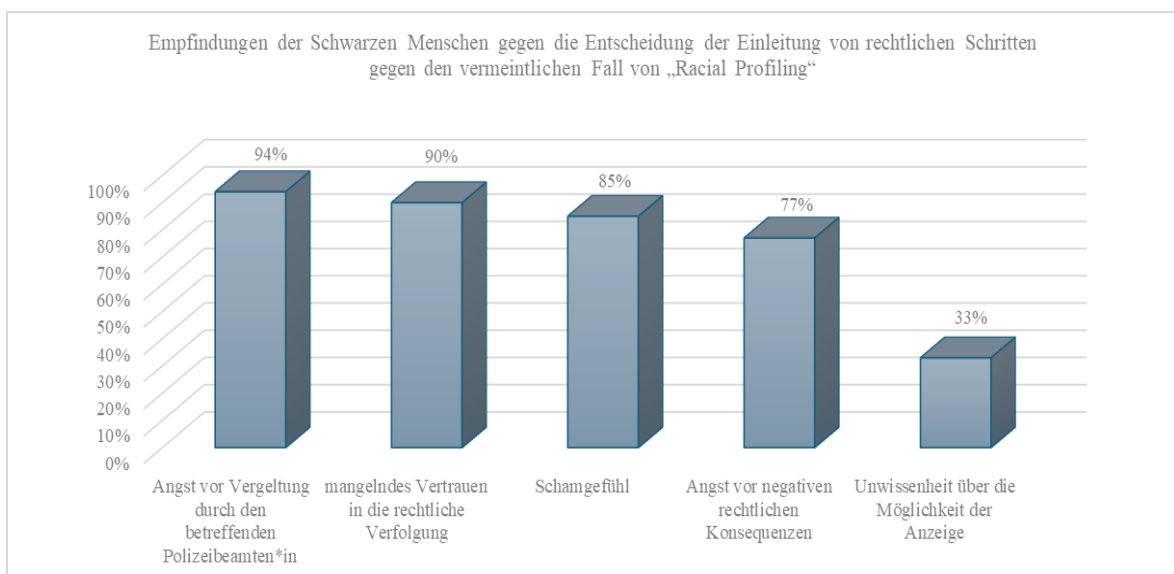
Nach der Auswertung der Fragebögen empfinden die betroffenen Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe eine realisierte Durchführung einer ereignis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung durch die Polizei als Diskriminierung / Rassismus aufgrund ihrer



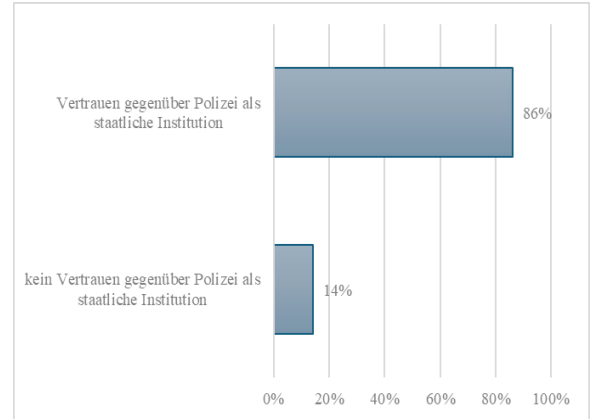
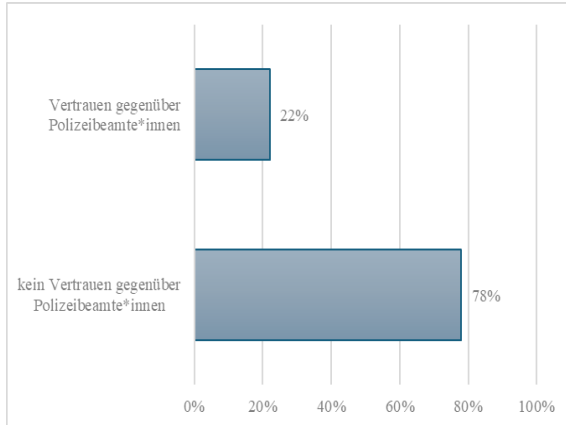
Schwarzen Hautfarbe (100%), Ungleichbehandlung von Personen bei der Identitätsfeststellung (95%), Vorurteile und Vorverurteilung aufgrund der Schwarzen Hautfarbe (92%) und Nachwirkungen des Kolonialismus (31%). Zudem empfinden alle Betroffenen (100%) eine mangelnde Sensibilität und Respekt der Polizeibeamten\*innen gegenüber den kulturellen Unterschieden und Bedürfnissen der Schwarzen Menschen sowie auch ungerechtfertigte Vorurteile oder Profilerstellung aufgrund der Schwarzen Hautfarbe.



Des Weiteren haben alle Befragten (100%) keine rechtlichen Schritte gegen den vermeintlichen Fall von „Racial Profiling“ realisiert, denn die Betroffenen hatten Angst vor Vergeltung durch den betreffenden Polizeibeamten\*in (94%), mangelndes Vertrauen in die rechtliche Verfolgung aufgrund der Verhinderung durch Polizeibeamten\*innen oder / und Staatsanwalt\*in (90%), Schamgefühl (85%), Angst vor negativen rechtlichen Konsequenzen (77%) und Unwissenheit über die Möglichkeit der Anzeige (33%).

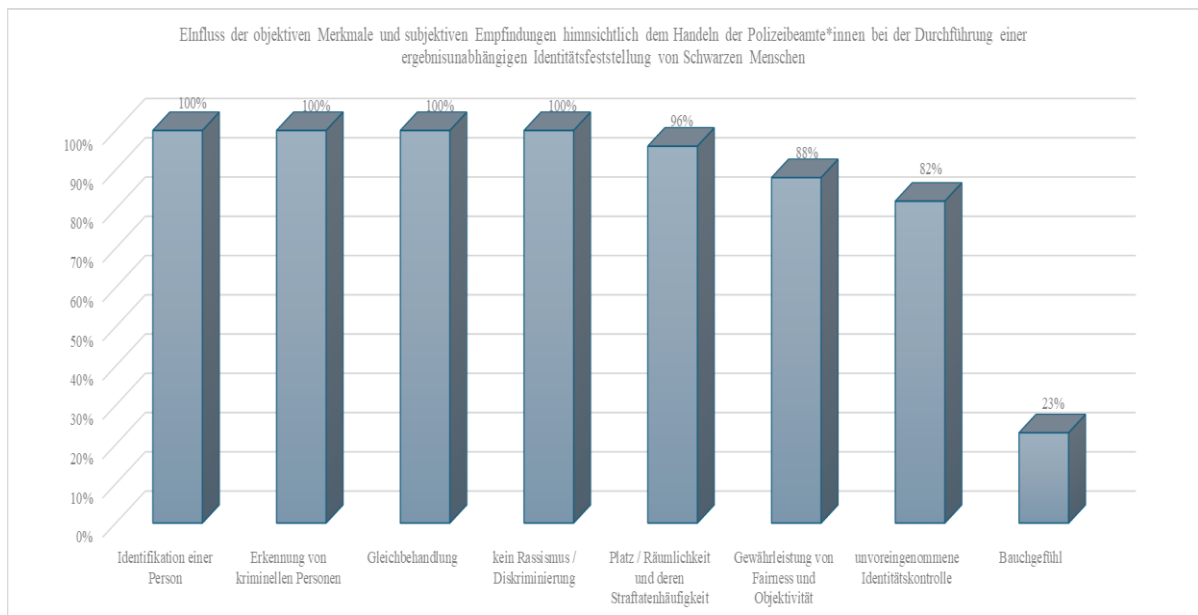


Auch haben etwa 78% Befragten kein Vertrauen gegenüber Polizeibeamten\*innen, aber etwa 86% Befragten haben Vertrauen in die Polizei als staatliche Institution. Insgesamt bejahten jedoch alle Befragten (100%) ein gegenwärtiges oder zukünftiges Problem von „Racial Profiling“ bei der Polizei.

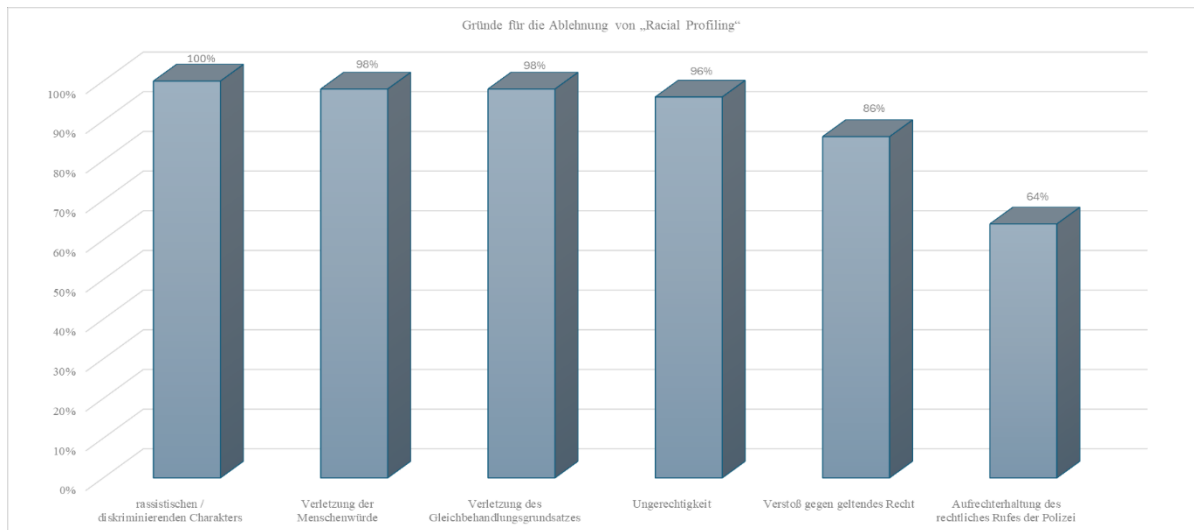


**Zu Frage 3:**

Welche objektiven Merkmale und subjektiven Empfindungen bestimmen das Handeln der Polizeibeamten\*innen bei der Durchführung einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung von Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe? Nach der Auswertung der Fragebögen bestimmen Identifikation einer Person (100%), Erkennung von kriminellen Personen (100%), Gleichbehandlung (100%), kein Rassismus / Diskriminierung (100%), Platz / Räumlichkeit und deren Straftatenhäufigkeit (96%), Gewährleistung von Fairness und Objektivität (88%), unvoreingenommene Identitätskontrolle (82%) und Bauchgefühl (23%) das Handeln der befragten Polizeibeamten\*innen bei Durchführung einer polizeilich ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung von Menschen mit einer Schwarzen Hautfarbe.



Alle befragten Polizeibeamten\*innen (100%) haben nie selbst eine ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung aufgrund von „Racial Profiling“ verwirklicht; oder kennen einen anderen Polizeibeamten\*innen, die eine ergebnis-/verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung aufgrund von „Racial Profiling“ verwirklicht haben. Die befragten Polizeibeamten\*innen lehnen „Racial Profiling“ aufgrund des rassistischen / diskriminierenden Charakters (100%), Verletzung der Menschenwürde und Gleichbehandlungsgrundsatzes (98%), Ungerechtigkeit (96%), Verstoß gegen geltendes Recht und Aufrechterhaltung des rechtlichen Rufes der Polizei (64%) ab.



Aus diesem Grund sehen alle befragten Polizeibeamten\*innen (100%) auch in „Racial Profiling“ kein gegenwärtiges oder zukünftiges Problem bei der Polizei.

## 10. Literaturverzeichnis

- Balibar, Étienne 1998: Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten. Argument Verlag. Hamburg.
- Barskanmaz, Cengiz 2011: Rasse - Unwort des Antidiskriminierungsrechts?; in: Kritische Justiz.S.382ff.
- Behr, Rafael 2019: Gewalt und Polizei - Ambivalenzen des innerstaatlichen Gewaltmonopols, in APuZ, S.1ff.
- Belina, Bernd/ Wehrheim, Jan 2011: Gefahrengebiete: durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. Soziale Probleme, 23 (2), S.207ff. Springer Verlag. Wiesbaden.
- Belina, Bernd / Keitzel, Svenja 2022: „Gefahrenorte“: Wie abstrakte Ungleichheit im Gesetz eingeschrieben ist und systematisch Ungleichbehandlung fördern. In: Geographische Zeitschrift (110), S. 1ff.

- Bös, Mathias 2005: Rasse und Ethnizität. Zur Problemgeschichte zweier Begriffe in der amerikanischen Soziologie. VS Verlag. Wiesbaden.
- DeJong, Christina / Mastrofski, Stephen / Parks, Roger: Patrol Officers and Problem Solving 2001: An Application of Expectancy Theory, in: in: Journal Psychology Justice, S.31ff.
- Delacampagne, Christian 2005: Die Geschichte des Rassismus. Cornelsen Verlag. Berlin.
- Dula, Nicole 2022: Racial Profiling in der Polizeiarbeit. WV - Verlag. München.
- Fredrickson, George 2004: Rassismus. Ein historischer Abriss. Hamburger Edition. Hamburg.
- Garner Steve 2009: Racisms - An Introduction. Sage Publications Ltd. New York City.
- Geiss, Immanuel 1993: Geschichte des Rassismus. Suhrkamp Verlag. Berlin.
- Gingrich, Andre 2001: Ethnizität für die Praxis. In: Wernhart, Karl R./ Zips, Werner (Hrsg.) Ethnohistorie- Rekonstruktion und Kulturkritik. Eine Einführung. Wien: Promedia. S.99ff.
- Hermes, Georg / Reimer, Franz 2021: Landesrecht Hessen, 10. Auflage. Nomos Verlag. Baden-Baden.
- Hunold, Daniela/ Ruch, Andreas (Hrsg.) 2020: Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung. Empirische Polizeiforschung zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts. Springer Verlag. Wiesbaden.
- Hunold, Daniela / Singelstein, Tobias (Hrsg.) 2022: Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Springer Verlag. Wiesbaden.
- Keitzel, Svenja 2020: Varianzen der Verselbstständigung der Polizei per Gesetz durch Gefährliche Orte, in: Kriminologisches Journal, S.191ff.
- Kopke, Christoph 2019: Polizei und Rechtsextremismus, in: Zeitschrift der Bundeszentrale für politische Bildung - Aus Politik und Zeitgeschichte, S.21ff.
- Kretschmann, Andrea 2019: Polizei und Gewalt - Sozialwissenschaftliche Lektüren eines untrennbaren Verhältnisses, in: Juridikum - Zeitschrift für Kritik - Recht - Gesellschaft, S.373ff.
- Lepold, Kristina / Mateo, Marina Martinez (Hrsg.) 2021: Critical Philosophy of Race. Suhrkamp Verlag. Berlin.

- Memmi, Albert 1987: Rassismus. Athenäum Verlag. Frankfurt/Main.
- Meyer, Hans / Stolleis, Michael 2000: Staats- und Verwaltungsrecht für Hessen, 5.Auflage. Nomos Verlag. Baden-Baden.
- Miles, Robert 1992: Rassismus - Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs. Argument Verlag. Hamburg
- Naguib, Tarek / Pärli, Kurt / Bircher, Nadine / Licci, Sara / Schärer, Salome 2007: Anti-Schwarze-Rassismus: juristische Untersuchung zu Problem und Handlungsbedarf. Publikation School of Management and Law. Basel.
- Sachs, Michael 2021: Kommentar zum Grundgesetz, 9.Auflage. Verlag C.H.Beck. München.
- Thompson, Vanessa Eileen 2018: Racial Profiling im Visier. Rassismus bei der Polizei, Folgen und Interventionsmöglichkeiten. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit e. V. (IDA) Düsseldorf.
- Tomerius, Carolyn 2019: Gefährliche Orte im Polizeirecht. Strafverhütung als Freibrief für polizeiliche Kontrollen? Eine Beurteilung aus verfassungs- und polizeirechtlicher Perspektive. In: Die Polizei. S.257-264.
- Zack, Naomi 2018: Philosophy of Race: An introduction. Springer Verlag. Wiesbaden.